

MILIZ *info*

Information für Angehörige der Einsatzorganisation des Bundesheeres

Österreich · Bundesheer
1960-2010
50 Jahre Auslandseinsätze

**ASSISTENZEINSATZ
VERLÄNGERT**

**FÖRDERUNG DER
FREIWILLIGEN**

**ABSICHERUNG BEI
INVALIDITÄT**

Assistenzeinsatz

Der sicherheitspolizeiliche Assistenzeinsatz des Bundesheeres gemäß § 2 Abs. 1 lit. b Wehrgesetz 2001 nach der „SCHENGEN-Erweiterung“ (AssE/SchE) begann am 22. Dezember 2007 und wird bis Ende des Jahres 2010 verlängert.

Überblick

Im Zuge der sogenannten SCHENGEN-Erweiterung der EU mit Wirkung vom 21. Dezember 2007 wurden unter anderem unsere Nachbarstaaten Tschechien, Slowakei, Ungarn und Slowenien in den „Schengenraum“ aufgenommen. Die formelle Beschlussfassung über die Aufhebung der Grenzkontrollen erfolgte durch den Rat der EU am 8. November 2007.

Der Ministerrat hat die Maßnahmen der Republik Österreich anlässlich der Schengen-Erweiterung beschlossen, darunter auch einen sihpol AssE des Bundesheeres.

Das Bundesheer stellt im Rahmen des AssE/SchE insgesamt bis zu tausendfünfhundert Soldaten in bedarfsorientierter Stärke zum Einsatz bereit.

Assistenzweck

- Unterstützung der Sicherheitsbehörden bei der Bekämpfung grenzüberschreitender Deliktbereiche in den Regionen zur Slowakischen Republik und zur Republik Ungarn durch mobile und stationäre Beobachtungen, insbesondere zur Feststellung sicherheits- und fremdenpolizeilich relevanter Ereignisse bei sofortiger Verständigung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, sowie
- Durchführung der Überwachung der „Grünen Grenze“ einschließlich des Einsatzes speziell ausgerüsteter Hubschrauber des Bundesheeres bei einer Wiedererrichtung der Grenzkontrolle gemäß Art. 23 Schengener Grenzkodex.

Einsatzraum

Der Einsatzraum umfasst die politischen Bezirke Gänserndorf, Bruck/Leitha, Neusiedl, Eisenstadt/Umgebung, Mattersburg, Oberpullendorf, Oberwart, Güssing, Jennersdorf sowie die Statutarstädte Eisenstadt und Rust.

Einsatzaufgaben

- Unterstützung der Sicherheitsexekutive durch mobile Streifenfunktätigkeit vorwiegend auf dem niederrangigen Straßennetz und im Ortsgebiet in Trupp- bis Gruppenstärke;
- sicherheitspolizeilich präventive Überwachung von sensiblen Objekten wie zum Beispiel Elektrizitätseinrichtungen, Bahnhöfe, Bahnanlagen, Wasserversorgungseinrichtungen, Treibstoffbevorratungseinrichtungen, Produktions- und Lagerstätten von Buntmetallen, Großbetriebe und Großbaustellen zur Gefahrenabwehr;
- Beobachtung und Aufklärung sicherheitspolizeilich relevanter Ereignisse und Meldung dieser an die Bezirksleitzentralen der Bezirkspolizeikommanden.

Befugnisse der Soldaten

Die Soldaten haben in Ausübung ihres Dienstes keine Exekutivbefugnisse auszuüben und dürfen daher keine Maßnahmen zur Identitätsfeststellung fremder Personen ergreifen.

Die verfassungsmäßig gewährleisteten Rechte und Verpflichtungen zu Notwehr und Nothilfe sowie das Anhalterrecht nach § 80 Abs. 2 StPO bleiben unbenommen, ebenso die Befugnisse militärischer Organe im Rahmen des militärischen Eigenschutzes und deren zwangsweise Durchsetzung.

Die Durchführung von gemischten Streifen gemeinsam mit Organen der Bundespolizei und/oder ausländischen Exekutivbeamten und Maßnahmen der sogenannten „Nacheile“ auf fremdes Staatsgebiet im Zuge der Auftragsbefüllung ist nicht vorgesehen.

Freiwillige gesucht

Für alle Einsatzturnusse werden Freiwillige gesucht, die im Rahmen einer freiwilligen Waffenübung am AssE/SchE teilnehmen.

Grundsätze

- „Milizsoldaten“ werden in einer Verwendung eingesetzt, die ihrer Einsatzfunktion oder dem erreichten Ausbildungsstand adäquat ist. Die tatsächliche Verwendung im AssE/SchE wird vor Einberufung im Einvernehmen mit dem Betroffenen festgelegt.
- Für die Teilnahme am AssE/SchE ist eine vorbereitende Ausbildung in der Dauer von zirka einer Woche erforderlich. Die Einsatzdauer beträgt zirka sechs bis acht Wochen. Eine kürzere Einsatzdauer ist nur in Ausnahmefällen möglich.

Bei entsprechendem personellen Bedarf – freiwillige Meldung der betreffenden Person und Zustimmung des für die Gestellung von Assistenzeinsatzkräften für den jeweiligen Turnus beauftragten Kommandos vorausgesetzt – ist eine Verlängerung der fWÜ zur Teilnahme am AssE/SchE für einen weiteren unmittelbar folgenden Turnus zulässig.

Information und Meldung

- Wehrpflichtige des Milizstandes erhalten genaue Informationen bezüglich Bedarf und Verwendung sowie über den genauen Zeitraum für die vorbereitende Ausbildung und den tatsächlichen AssE/SchE beim jeweiligen Einsatzverband.
- Die Meldung zur Leistung einer freiwilligen Waffenübung ist beim mobverantwortlichen Kommando einzubringen.
- Auskünfte über den AssE/SchE erteilt auch die zuständige Ergänzungsabteilung des Militärkommandos.

Bezüge

Die genauen Bezüge, die während eines AssE/SchE zustehen, können Sie dem Beitrag über die neuen Bezüge ab 1. Jänner 2010 in dieser Ausgabe der „Miliz Info“ entnehmen.

Zeitraum und vorgesehene Einsatztruppen

Turnus 17

17. Dezember 2009 bis 28. Jänner 2010

Turnus 18

28. Jänner bis 18. März 2010

Verbände: PzStbB 3, PiB 3, JgB 23, StbB 6, PiB 2, PiB 1, Gd, VR 1

Turnus 19

18. März bis 06. Mai 2010

Verbände: 3. PzGrenBrig, 4. PzGrenBrig

Turnus 20

06. Mai bis 24. Juni 2010

Verbände: 4. PzGrenBrig, 6. JgBrig, Gd, VR 1, 7. JgBrig

Turnus 21

24. Juni bis 19. August 2010

Verbände: 4. PzGrenBrig, 6. JgBrig, 7. JgBrig

Turnus 22

19. August bis 07. Oktober 2010

Verbände: 7. JgBrig, Gd

Turnus 23

07. Oktober bis 02. Dezember 2010

Verbände: 6. JgBrig, VR 1, 3. PzGrenBrig

Turnus 24

02. Dezember bis 31. Dezember 2010

Verbände: 4. PzGrenBrig, Gd, FIAB 2

Anrechnung für die Beförderung

- Ein AssE/SchE ist als Ausbildungsvoraussetzung für die Beförderung zum nächst höheren Dienstgrad einer Beordneten-Waffenübung (BWÜ) gleichgestellt.
- Diese Anrechnung hat jedoch keine Auswirkung auf die Teilnahmeverpflichtung an den Beordneten-Waffenübungen Ihres Einsatzverbandes gemäß den Durchführungsbestimmungen für Waffenübungen (DBWÜ 2007).

Obstt Harald Hasenmayer, EFÜ

IMPRESSUM

Medieninhaber, Herausgeber und Hersteller:
Republik Österreich/Bundesminister für Landesverteidigung und Sport
Rossauer Lände 1, 1090 Wien

Redaktion: BMLVS/Ausbildungsabteilung A
Rossauer Lände 1, 1090 Wien
Telefon 050201-10 22 626 DW

Chefredakteure: Aldo Primus und Obst Johannes Viehhauser

Grundlegende Richtung:

Die „Miliz Info“ ist eine amtliche Publikation der Republik Österreich/BMLVS und dient zur Aus-, Fort- und Weiterbildung der Angehörigen der Einsatzorganisation des Bundesheeres.

Mit Namen gekennzeichnete Beiträge geben die Meinung des Verfassers, nicht aber unbedingt die Meinung des BMLVS oder der Redaktion wieder.

Erscheinungsjahr/Auflage:

2010, erscheint vierteljährlich,
33.000 Exemplare

Fotos: Heeresbild- und Filmstelle (HBF)

Satz und Druck: AV+Astoria Druckzentrum GmbH,
1030 Wien,
Faradaygasse 6



Förderung der Freiwilligen

Der folgende Beitrag informiert über die Zuerkennung von Anerkennungsprämien für Wehrpflichtige, die sich freiwillig zur Ausübung einer Milizfunktion und zur Leistung von Milizübungen verpflichten.

Freiwilligkeit

Zur Bewältigung des gesamten Aufgabenspektrums ist eine Professionalisierung der Milizkräfte erforderlich.

Diese erfolgt durch die Steigerung der militärischen Qualifikationen und durch eine besser planbare Einteilung der Milizsoldaten bei Einsätzen des Bundesheeres.

Eine stärkere Entwicklung in Richtung von mehr Freiwilligkeit ist daher unerlässlich.

Diese „Freiwilligkeit“ soll in der erhöhten Bereitschaft zu Aus-, Fort- und Weiterbildung, Übungen sowie zu Auslandseinsätzen zum Ausdruck kommen. Es wurden daher Anerkennungsprämien für Freiwillige eingeführt, die als Anreiz zur Ausübung einer Milizfunktion und zu einer längerfristigen Beordnung dienen.

Insbesondere sollen damit Wehrpflichtige zur Ausbildung und Ausübung einer Milizunteroffiziersfunktion motiviert werden.

Die folgenden Anerkennungsprämien gemäß § 4a Zif 2 HGG 2001 gebühren Wehrpflichtige oder Frauen, die eine unbefristete schriftliche „Meldung zu freiwilligen Waffenübungen“ eingebracht haben und für einen Zielarbeitsplatz in der Einsatzorganisation gesperrt wurden.



Foto: BH/Gunter Pusch

Prämie für Mannschaftsfunktionen

Dem Soldaten im Grundwehrdienst gebührt bei einer abgegebenen Meldung für 30 Tage Milizübungen in einer Mannschaftsfunktion sowie Annahme dieser eine Anerkennungsprämie von

107,- Euro.

Prämien für Unteroffiziersfunktionen

Dem Soldaten im Grundwehrdienst gebührt bei einer abgegebenen Meldung für 120 Tage Milizübungen in einer Milizunteroffiziersfunktion sowie nach Annahme dieser eine Anerkennungsprämie von

111,- Euro.

Des Weiteren gebühren während der Ausbildung zum Milizunteroffizier folgende Anerkennungsprämien bei positivem Abschluss der Ausbildungsmodule

*	MilFü1/Miliz	122,- Euro,
*	MilFü2/Miliz	133,- Euro,
*	FüOrgEt1/Miliz	144,- Euro,
*	FüOrgEt2/Miliz	155,- Euro.

Meldet sich ein Unteroffizier aus dem Reservestand für eine weitere Milizverwendung, so gebührt diesem ebenfalls nach Rückversetzung in den Milizstand und neuerlicher Beordnung in die Einsatzorganisation eine Anerkennungsprämie von

111,- Euro.

Prämien bei Weiterverpflichtung

Bei Wehrpflichtigen des Milizstandes, die nur noch zehn Milizübungstage zu leisten haben, kann eine Verlängerung der Milizübungspflicht in der Dauer von 15 Tagen erfolgen.

Die Weiterverpflichtung ist bis zum doppelten Ausmaß der funktionsbezogenen Milizübungspflicht möglich.

Bei Abgabe und Annahme einer Meldung zu einer weiteren Milizübungspflicht in der Dauer von 15 Tagen gebühren dem Wehrpflichtigen

- in einer Mannschaftsfunktion 106,- Euro,
- in einer Unteroffiziersfunktion 206,- Euro.

Bei Unteroffiziersfunktionen kann im Zusammenhang mit Pkt. 3.3 der DBWÜ, wenn durch die Anzahl der Tage der Weiterbildung (Lehrgangsdauer) die Resttage von zwei BWÜ unterschritten werden, eine Verlängerung um zweimal 15 Tage erfolgen, wodurch sich eine Anerkennungsprämie von 412,- Euro ergibt.

Die jeweilige Anerkennungsprämie wird unmittelbar nach Abgabe der Meldung und Annahme dieser während des Grundwehrdienstes oder bei einer Präsenzdienstleistung als Milizsoldat ausbezahlt.

Wird die freiwillige Meldung außerhalb eines Präsenzdienstes abgegeben und angenommen, erfolgt die Auszahlung der Anerkennungsprämie am ersten Tag der folgenden Präsenzdienstleistung.

Vzlt Walter Höfer, EVB

Dienstvorschriften

DVBH (zE)

„Wetterbeobachtung und Wettermeldung“

VersNr. 7610-10146-0709

Die neue DVBH (zE) stellt die Basis für die Erstellung allgemeiner Wetterinformationen dar und bildet zusätzlich die Grundlage für Wettervorhersagen, die auf die Bedürfnisse des jeweiligen Bedarfsträgers abgestimmt sind. Die Inhalte sind auf internationale und nationale Richtlinien und Empfehlungen von bestimmten Organisationen abgestützt.

Das zunächst dargestellte Beobachtungsverfahren enthält die Definitionen mit den Erläuterungen der einzelnen zu beobachtenden Wetterelemente als Fundament für die Berechnung eines zukünftigen Wetterzustandes.

Der zweite Abschnitt setzt die Kenntnis des Beobachtungsverfahrens voraus und beschreibt, einschließlich der Darstellung im Beilagenteil, die anzuwendenden Wetterschlüssel zur Verbreitung von Wettermeldungen. Dabei handelt es sich um international einheitliche Meldeformate mit dem Zweck, möglichst viele Informationen in kompakter und platzsparender Form darstellen zu können.

Bedarfsträger ist insbesondere das Personal aus den Fachbereichen Militärmeteorologie, Wetterdienst und ABC.

DVBH (zE)

„Schießen mit Steilfeuerwaffen“

VersNr. 7610-13152-0709

In der neuen DVBH (zE) werden zunächst in alphabetischer Abfolge die umfangreichen fachspezifischen Begriffe und deren Definitionen festgelegt und die verschiedenen Formen der Ballistik sowie die Munitionsarten und deren Wirkung beschrieben.

Sie enthält weiters die Grundlagen der Schießlehre und die Grundlagen für die Feuerleitung sowie die Schießregeln für das beobachtete Schießen, das Schießen unter besonderen Bedingungen und das Schießen im direkten Richten. Dadurch wird die Durchführung eines technisch richtigen Schießens mit allen Steilfeuerwaffen (Artillerie und Granatwerfer) ermöglicht.



Die allgemeinen bzw. besonderen Sicherheitsbestimmungen für das Schießen mit Steilfeuerwaffen sind geregelt:

- in der DVBH „Sicherheitsbestimmungen für das Scharfschießen mit allen Waffen“ mit der VersNr. 7610-10407-1007, bzw. in den ohne VersNr. herausgegebenen
- MBIBH „Sicherheitsbestimmungen für das Scharfschießen mit Artilleriewaffen“ und
- MBIBH „Sicherheitsbestimmungen für das Scharfschießen mit Granatwerfern“.

Diese MBIBH werden durch KdoHTS ausgegeben und zusätzlich digital im Intranet/ÖBH („Grundlagenabteilung HTS“ über Ref Art unter „Vorschriften“) bereitgestellt:

<http://www.hts.intra.bmlv.at/>

startseite_grundlagenabteilung/startseite.html .

Die im Beilagenteil dargestellten neuen Drucksorten und Intranet-Formulare sind für Artillerie und/oder Granatwerfer anzuwenden.

Mit der Ausgabe der DVBH (zE) und der neuen MBIBH werden außer Kraft gesetzt:

- die DVBH „Schießausbildung mit Artilleriewaffen“ mit der VersNr. 7610-13152-0090,
- die DVBH „Schießen mit Granatwerfern“ mit der VersNr. 7610-10073-0403.

Bei den im Folgenden dargestellten drei DVBH handelt es sich um Neuauflagen von Dienstvorschriften, die auf Basis von eingeforderten Erfahrungsberichten oder aufgrund inhaltlicher Änderungen überarbeitet wurden:

DVBH

„Die Dekontaminationsgruppen“

VersNr. 7610-16109-1009

Die DVBH enthält die Grundsätze für Ausbildung und Einsatz der verschiedenen im Detail dargestellten Dekontaminationsgruppen.

Neben Führung und Verhalten im Gefecht werden die eigentlichen ABC-Abwehraufgaben (Dekontamination von Personen und Tieren, Waffen und Gerät sowie Objekten und Geländeteilen) sowohl in den Einsatzarten als auch im Rahmen der nationalen und internationalen Katastrophenhilfe beschrieben.

Weiters sind Regelungen für die Zusammenarbeit mit den anderen Organisationselementen der ABC-Abwehrkompanie und anderen Waffengattungen sowie mit externen Organisationen enthalten. Im umfangreichen Beilagenteil sind unter anderem die Leistungsparameter für die Dekontamination, die ABC-Bedrohungsstufen und die lageangepassten Individualschutzstufen sowie der Einsatz unter Strahlenbelastung und der Lufttransport beschrieben.

Mit der Ausgabe der DVBH wird die mit der VersNr. 7610-16109-0205 herausgegebene DVBH (zE) „Die Dekontaminationsgruppe“ außer Kraft gesetzt.



DVBH (Faltkarte)

„ABC-Individualschutz“

VersNr. 7610-16130-0709

Die 16-seitige Faltkarte enthält in Form von Übersichtstabellen die verschiedenen Arten der Warn-, Alarmsignale und Markierungen sowie die fünf lageangepassten Individualschutzstufen (LIST) mit den stufenbezogenen zu treffenden Maßnahmen.

Zusätzlich werden im Zusammenhang mit ABC-Bedrohung und -Einsatz die Maßnahmen und Tätigkeiten zum Eigenschutz sowohl im Rahmen der Vorbereitung als auch vor, während und nach einem ABC-Einsatz beschrieben. Geregelt wird auch, wer ABC-Warnung oder ABC-Alarm auslösen und aufheben darf.

Diese Faltkarte ist zur Ausgabe an alle Bediensteten des Ressorts bestimmt.

Mit der Ausgabe der Faltkarte wird der ebenfalls als Faltkarte herausgegebene gleichnamige DBBH mit der VersNr. 7610-16130-0203 außer Kraft gesetzt.

DVBH

„Die 35 mm Zwillingssfliegerabwehrkanone 85“

VersNr. 7610-12767-1009

Die DVBH enthält neben einem allgemeinen Teil (Wesen und Wirkung, technische Daten und Zubehör) insbesondere umfangreiche Beschreibungen der einzelnen Hauptbaugruppen der 35 mm ZFIK85 und der verschiedenen in Verwendung stehenden Munitionsarten sowie zusätzlich die durchzuführenden Maßnahmen und Tätigkeiten zur Fehlerbehebung und zur Pflege und Wartung im Rahmen der Materialerhaltung.

Der Beilagenteil beschreibt das digital-optische Zielzuweisungsgerät.

Mit der Ausgabe der DVBH wird die mit der VersNr. 7610-12767-0807 herausgegebene gleichnamige DVBH (zE) außer Kraft gesetzt.

Im Intranet des Bundesheeres stehen die neuen DVBH (zE) und die Neuauflagen der DVBH unter www.vor.intra.bmlv.at/vor/startseite.htm („Vorschriften im Bundesheer“) zusätzlich zur gedruckten Ausgabe zum Download zur Verfügung.

ADir RgR Obstlt Hans Bundschuh, Vor

Die neuen Bezüge

Nach dem Heeresgebührengesetz 2001 (HGG 2001) und der Verordnung über die Dienstgradzulage bestehen ab 1. Jänner 2010 folgende Ansprüche (alle Betragsangaben in Euro):

Grundwehrdienst

Soldaten gebühren während des Grundwehrdienstes folgende Bezüge:

außerhalb eines Einsatzes nach § 2 Abs. 1 lit. a bis c WG 2001

Monatsgeld nach § 3 Abs. 1 HGG 2001: **190,09**

oder während eines Einsatzes nach § 2 Abs. 1 lit. a bis c WG 2001

Monatsgeld nach § 3 Abs. 2 HGG 2001: **437,47**

Anlassfälle für einen Einsatz

- lit. a) militärische Landesverteidigung (siehe hiezu § 2 Abs. 2 WG 2001);
- lit. b) Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen und ihrer Handlungsfähigkeit und der demokratischen Freiheiten der Einwohner sowie zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Inneren überhaupt (sicherheitspolizeilicher Assistenzeneinsatz);
- lit. c) Hilfeleistung bei Elementarereignissen und Unglücksfällen außergewöhnlichen Umfangs (Assistenzeneinsatz zur Katastrophenhilfe).

Zusätzlich monatlich:

Grundvergütung nach § 5 Abs. 1 HGG 2001: **99,09**

Dienstgradzulage nach § 4 HGG 2001,

Fahrtkostenvergütung nach § 7 HGG 2001,

Freifahrt nach § 8 HGG 2001,

Auslandsübungszulage nach § 10 HGG 2001.

Einmalige **Erfolgsprämie** nach § 5 Abs. 2 HGG 2001 bei erfolgreichem Abschluss der Vorbereitenden Milizausbildung (VbM): **443,54**

Allenfalls besteht nach § 25 HGG 2001 ein Anspruch auf **Familien- bzw. Partnerunterhalt** (maximal 80% der Bemessungsgrundlage) und nach § 31 HGG 2001 auf **Wohnkostenbeihilfe** (maximal 30% der Bemessungsgrundlage).

Die Bemessungsgrundlage richtet sich nach dem jeweiligen Einkommen vor der Wirksamkeit der Einberufung (Zustellung des Einberufungsbefehles oder allgemeine Bekanntmachung der Einberufung) und beträgt mindestens **1.078,51** und höchstens **4.898,24**.

Präsenzdienste

Soldaten gebühren folgende Bezüge bei den Präsenzdienstleistungen:

- * Milizübungen gemäß § 21 WG 2001,
- * freiwillige Waffenübungen oder Funktionsdienste gemäß § 22 WG 2001,
- * außerordentliche Übungen gemäß § 24 Abs. 4 WG 2001

Monatsgeld nach § 3 Abs. 1 HGG 2001: **190,09**

oder im

* **Einsatzpräsenzdienst** gemäß § 19 Abs. 1 Zif. 6 WG 2001 bzw. während eines Einsatzes in den sonstigen Präsenzdiensten

Monatsgeld nach § 3 Abs. 2 HGG 2001: **437,47**

Zusätzlich monatlich:

Dienstgradzulage nach § 4 HGG 2001,

Fahrtkostenvergütung nach § 7 HGG 2001,

Auslandsübungszulage nach § 10 HGG 2001,

Einsatzprämie nach § 9 HGG 2001:

In Einsätzen nach § 2 Abs. 1 lit. a bis c WG 2001 während freiwilliger Waffenübungen und Funktionsdiensten gebührt Anspruchsberechtigten folgende Einsatzprämie:

Einsatz nach § 2 Abs. 1 lit. a WG 2001:

Rekruten und Chargen: **1.219,39**

(bei Einsatzvorbereitung: 609,69)

Unteroffiziere: **1.567,66**

(bei Einsatzvorbereitung: 783,83)

Offiziere: **2.032,32**

(bei Einsatzvorbereitung: 1.016,16)

Einsatz nach § 2 Abs. 1 lit. b und c WG 2001:

Rekruten und Chargen: **1.091,77**

(bei Einsatzvorbereitung: 545,85)

Unteroffiziere: **1.382,07**

(bei Einsatzvorbereitung: 691,04)

Offiziere: **1.799,99**

(bei Einsatzvorbereitung: 899,99)

Pauschalentschädigung pro Monat

nach § 36 Abs. 1 HGG 2001: **1.078,51**

Die Entschädigung kann, wenn die Pauschalentschädigung den Verdienstentgang nicht deckt, nach § 36 Abs. 2 HGG 2001 pro Monat maximal **8.088,84** betragen.

Milizprämie

Zusätzlich gebührt Anspruchsberechtigten, die eine Milizübung leisten, eine **Milizprämie** nach § 9a HGG 2001.

Die Höhe der für einen Kalendermonat gebührenden Milizprämie beträgt für

Rekruten und Chargen 14,34 vH (**322,21**),

Unteroffiziere 18,36 vH (**412,53**),

Offiziere 23,66 vH (**531,62**)

des Bezugsansatzes.



Ausbildungsdienst

Soldaten gebührt während dieses Wehrdienstes: außerhalb eines Einsatzes nach § 2 Abs. 1 lit. a bis c WG 2001

Monatsgeld nach § 3 Abs. 1 HGG 2001: **190,09**

oder während eines Einsatzes nach § 2 Abs. 1 lit. a bis c WG 2001

Monatsgeld nach § 3 Abs. 2 HGG 2001: **437,47**

und **Monatsprämie** nach § 6 Abs. 1 HGG 2001: **741,25**

Zusätzlich monatlich:

Dienstgradzulage nach § 4 HGG 2001,

Fahrtkostenvergütung nach § 7 HGG 2001,

Freifahrt nach § 8 HGG 2001,

Auslandsübungszulage nach § 10 HGG 2001.

Einmalige **Erfolgsprämie** nach

§ 5 Abs. 2 HGG 2001 bei erfolgreichem

Abschluss der Vorbereitenden

Milizausbildung (VbM): **443,54**

Allenfalls besteht auch nach § 25 HGG 2001 ein Anspruch auf **Familien- bzw. Partnerunterhalt** (maximal 80% der Bemessungsgrundlage) und nach § 31 HGG 2001 auf **Wohnkostenbeihilfe** (maximal 30% der Bemessungsgrundlage). Hinsichtlich der Bemessungsgrundlage siehe die Spalte Grundwehrdienst.

Bei Einsätzen nach § 2 Abs. 1 lit. a bis c WG 2001 gebührt den Soldaten im Ausbildungsdienst zusätzlich folgende **Einsatzvergütung** nach § 6 Abs. 2 HGG 2001:

Einsatz nach § 2 Abs. 1 lit. a WG 2001:

Rekruten und Chargen: **1.108,62**

(bei Einsatzvorbereitung: 554,31)

Unteroffiziere: **1.425,21**

(bei Einsatzvorbereitung: 712,61)

Offiziere: **1.847,63**

(bei Einsatzvorbereitung: 923,82)

Einsatz nach § 2 Abs. 1 lit. b und c WG 2001:

Rekruten und Chargen: **992,46**

(bei Einsatzvorbereitung: 496,23)

Unteroffiziere: **1.256,47**

(bei Einsatzvorbereitung: 628,24)

Offiziere: **1.636,42**

(bei Einsatzvorbereitung: 818,21)

Zeitsoldat („kurz“)

Soldaten gebühren während des Wehrdienstes als Zeitsoldat („kurz“):

Monatsgeld nach § 3 Abs 1 HGG 2001:	190,09
oder während eines Einsatzes nach § 2 Abs 1 lit. a bis c WG 2001	
Monatsgeld nach § 3 Abs. 2 HGG 2001:	437,47
und Monatsprämie nach § 6 Abs. 1 HGG 2001:	741,25

Zusätzlich monatlich:
Dienstgradzulage nach § 4 HGG 2001,
Fahrtkostenvergütung nach § 7 HGG 2001,
Freifahrt nach § 8 HGG 2001,
Auslandsübungszulage nach § 10 HGG 2001.

Allenfalls besteht auch nach § 25 HGG 2001 ein Anspruch auf **Familien- bzw. Partnerunterhalt** (maximal 80% der Bemessungsgrundlage) und nach § 31 HGG 2001 auf **Wohnkostenbeihilfe** (maximal 30% der Bemessungsgrundlage).

Die Bemessungsgrundlage richtet sich nach dem jeweiligen Einkommen vor der Wirksamkeit der Einberufung (Zustellung des Einberufungsbefehles oder allgemeine Bekanntmachung der Einberufung) und beträgt mindestens **1.078,51** und höchstens **4.898,24**.

Bei Einsätzen nach § 2 Abs. 1 lit. a bis c WG 2001 gebührt den Soldaten im Ausbildungsdienst zusätzlich folgende **Einsatzvergütung** nach § 6 Abs. 2 HGG 2001:

<u>Einsatz nach § 2 Abs. 1 lit. a WG 2001:</u>	
Rekruten und Chargen:	1.108,62
(bei Einsatzvorbereitung:	554,31)
Unteroffiziere:	1.425,21
(bei Einsatzvorbereitung:	712,61)
Offiziere:	1.847,63
(bei Einsatzvorbereitung:	923,82)
<u>Einsatz nach § 2 Abs. 1 lit. b und c WG 2001:</u>	
Rekruten und Chargen:	992,46
(bei Einsatzvorbereitung:	496,23)
Unteroffiziere:	1.256,47
(bei Einsatzvorbereitung:	628,24)
Offiziere:	1.636,42
(bei Einsatzvorbereitung:	818,21)

Zeitsoldat („lang“)

Bei dieser Art Wehrdienstleistung gebühren:

Monatsgeld nach § 3 Abs. 1 HGG 2001:	190,09
oder während eines Einsatzes	
Monatsgeld nach § 3 Abs. 2 HGG 2001:	437,47
und Monatsprämie nach § 45 Abs. 1 HGG 2001:	
Rekrut, Gefreiter, Korporal	951,11
Zugsführer	998,30
Unteroffizier	1.074,92
Offizier	1.187,04
Zusätzlich monatlich:	
Dienstgradzulage nach § 4 HGG 2001,	
Fahrtkostenvergütung nach § 7 HGG 2001,	
Auslandsübungszulage nach § 10 HGG 2001.	
Allenfalls gebühren darüber hinaus eine Belastungsvergütung nach § 45 Abs. 3 HGG 2001 von monatlich	52,80
und eine Ausbildungsvergütung nach § 45 Abs. 4 HGG 2001	
von monatlich	31,68
(allenfalls erhöht bis maximal	316,81).



Bei Einsätzen nach § 2 Abs. 1 lit. a bis c WG 2001 gebührt den Soldaten im Ausbildungsdienst zusätzlich folgende **Einsatzvergütung** nach § 6 Abs. 2 HGG 2001:

<u>Einsatz nach § 2 Abs. 1 lit. a WG 2001:</u>	
Rekruten und Chargen:	1.108,62
(bei Einsatzvorbereitung:	554,31)
Unteroffiziere:	1.425,21
(bei Einsatzvorbereitung:	712,61)
Offiziere:	1.847,63
(bei Einsatzvorbereitung:	923,82)
<u>Einsatz nach § 2 Abs. 1 lit. b und c WG 2001:</u>	
Rekruten und Chargen:	992,46
(bei Einsatzvorbereitung:	496,23)
Unteroffiziere:	1.256,47
(bei Einsatzvorbereitung:	628,24)
Offiziere:	1.636,42
(bei Einsatzvorbereitung:	818,21)

Aufschubpräsenzdienst

Nach § 52 HGG 2001 gebühren Anspruchsberechtigten, die einen Aufschubpräsenzdienst leisten, die Ansprüche im gleichen Umfang und nach den gleichen Bestimmungen wie für jenen Wehrdienst, aus dem die Entlassung vorläufig aufgeschoben wurde.

Dienstgradzulage

Nach § 4 HGG 2001 iVm der Verordnung über die Dienstgradzulage beträgt die Dienstgradzulage:

Gefreiter	51,23
Korporal	64,04
Zugsführer	76,62
Wachtmeister	105,15
Oberwachtmeister	117,74
Stabswachtmeister	130,54
Oberstabswachtmeister	143,13
Offiziersstellvertreter	155,93
Vizeleutnant	168,52
Fähnrich	187,84
Leutnant	200,42
Oberleutnant	212,78
Hauptmann	238,40
Major	266,93
Oberstleutnant	292,10
Oberst	317,71
Brigadier	346,25
Generalmajor	355,68
Generalleutnant	365,12
General	374,78

Auslandsübungszulage

nach § 10 HGG 2001.

Die **Auslandsübungszulage**, die unter Anwendung des mit 1. April 1999 in Kraft getretenen Auslandszulagen- und Hilfeleistungsgesetzes – AZHG bemessen wird, besteht aus einem **Sockelbetrag** bei

a) Entsendung zu Übungen und Ausbildungsmaßnahmen gemäß § 1 Z 2 KSE-BVG (40% des Sockelbetrages):

Rekrut	355,91
Gefreiter, Korporal, Zugsführer	514,09
Wachtmeister, Oberwachtmeister, Stabswachtmeister	632,73
Oberstabswachtmeister, Offiziersstellvertreter, Vizeleutnant	830,45
Fähnrich, Leutnant, Oberleutnant, Hauptmann, Major, Oberstleutnant, Oberst, Brigadier, Generalmajor, Generalleutnant und General	1.028,18

b) Entsendung zu Übungen und Ausbildungsmaßnahmen gemäß § 1 Z 1 lit. d KSE-BVG (75% des Sockelbetrages):

Rekrut	667,32
Gefreiter, Korporal, Zugsführer	963,92
Wachtmeister, Oberwachtmeister, Stabswachtmeister	1.186,36
Oberstabswachtmeister, Offiziersstellvertreter, Vizeleutnant	1.557,10
Fähnrich, Leutnant, Oberleutnant, Hauptmann, Major, Oberstleutnant, Oberst, Brigadier, Generalmajor, Generalleutnant und General	1.927,84

und aus **Zuschlägen**, die sich nach Ort und Umständen der Auslandsübung richten. Bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen können in Betracht kommen:

- **Zonenzuschlag:** 197,23 bis max. 593,18
- **Funktionszuschlag:** 148,29 bis max. 494,32
- **Unterkunfts- und Verpflegungszuschlag**

Ein Klima-, Krisen-, Ersteinsatz- oder Gefahrenzuschlag kommt bei der Durchführung einer Auslandsübung nicht in Betracht.

Übersicht

Bei Übungen im Ausland gebühren:

Berufssoldaten (Bedienstete des BMLVS)	Soldaten im Präsenz- oder Ausbildungsdienst
Monatsbezug nach Gehaltsgesetz 1956 bzw. Monatsentgelt nach Vertragsbedienstetengesetz 1948 und Auslandszulage (steuerbefreit!) nach AZHG.	Besoldung nach HGG 2001 (nach Art des Wehrdienstes) und Auslandsübungszulage nach HGG 2001 bei sinnvoller Anwendung des AZHG (beide grundsätzlich steuerbefreit; Pauschalentschädigung, Entschädigung des Verdienstentganges und Fortzahlung der Bezüge nach dem 6. Hauptstück HGG 2001 sind jedoch steuerpflichtig!)

Rechtsverteidigung

Notwendige Kosten zur zweckentsprechenden Rechtsverteidigung können nach § 17 Abs. 4 HGG 2001 bis höchstens **6.740,7** ersetzt werden.

Mag. Christoph Ulrich, DiszBW

Computerunterstützte Ausbildung

Der folgende Beitrag informiert über computerunterstützte Ausbildung (CUA) und e-learning im Bundesheer.

Grundsätzliches

CUA weist auf das für die Ausbildung genutzte Ausbildungsmittel „Computer“ hin. Das „Lernprogramm“, die Software also, ist nach der Ausbildungsvorschrift „Ausbildungsmethodik“ den Ausbildungshilfsmitteln zuzuordnen.

Über den folgenden Versuch einer Erklärung des Begriffs der computerunterstützten Ausbildung wird man wahrscheinlich schon in wenigen Jahren schmunzeln – so wenig wir heute den Begriff und Stellenwert einer „papiergestützten“ Ausbildung definieren und bestimmen müssen, so wenig wird dies in wahrscheinlich naher Zukunft für CUA erforderlich sein.

Mehr und mehr wird der Computer nicht nur Allgemeingut, es erfolgt auch die Integration des Computers in ein neues Verständnis von Allgemeinbildung; Das Lernen mit Computer wird zu einem Element der Bildung, dessen Beherrschung man von jedem erwarten kann – die inzwischen EDV-gestützt ablaufende Führerscheinprüfung beweist dies.

CUA ist multimedial

Im CUA-Lernprogramm werden herkömmliche Ausbildungsmittel zu einem multimedialen Lernerlebnis verbunden: die wechselnde Folge und Kombination von Text, Sprache, Bilder, Animation und Film erhält Neugier und Interesse des Lernenden und fördert den Lernerfolg.

Multimediale CUA-Lernprogramme erlauben weiters die Darstellung komplexer Sachverhalte und Bewegungsabläufe. Dies ist mit herkömmlichen Mitteln meist nur durch langwierige Vorbereitungen zu erzielen, die den Aufwand für die Ausbildung oft nicht rechtfertigen.

CUA ist interaktiv

Im Lernprogramm ist der Lehrstoff in Einzelschritte zerlegt, sodass er für den Lernenden fassbar wird. Die Lektionen können beliebig oft wiederholt werden, bei Problemen werden zusätzlich vertiefende Informationen zur Verfügung gestellt. Der Lernende hat die Möglichkeit, über Dialogboxen, Auswahllisten und Meldungen mit dem Programm zu kommunizieren – er führt einen Dialog mit dem Lernprogramm. Der Lernprozess wird durch geschickte Aufgabenstellungen und Rückmeldungen unterstützt. Abschluss-tests geben dem Lernenden Feedback über seine Lernerfolge.

CUA ist zeit- und ortsunabhängig

Lernprogramme können jederzeit und ohne Anwesenheit eines Ausbilders bearbeitet werden – überall dort, wo ein Computer zur Verfügung steht. Auch das Lernen zu Hause ist möglich, dem Soldaten kann mit CUA-Lernprogrammen eine sehr attraktive Form eines Fernunterrichts angeboten werden. CUA-Lernprogramme fördern auch die Eigeninitiative: Zeit und Dauer des Lernens können vom Lernenden frei gewählt werden.

Das lebensbegleitende Lernen verlangt Mittel und Methoden, um dem Lernwilligen das Lernen zu einem Zeitpunkt und an einem Ort zu ermöglichen, wo er dafür Lust und Laune hat. Mit CUA ist dies möglich.

Weiters wird mit CUA die Abwesenheit vom Arbeitsplatz reduziert, da dem Lernenden das Wissen von Spezialisten vor Ort angeboten werden kann.

CUA ist attraktiv

CUA genießt eine hohe Akzeptanz. Die Lernprogramme berücksichtigen das Vorwissen des Lernenden, ermöglichen individuelle Lernwege und richten sich nach dem persönlichen Lerntempo.

Die Selbstkontrolle durch den Lernenden ist ein gewichtiger didaktischer Vorteil der CUA: Lerntempo und Lernfortschritt liegen in der Hand des Lernenden.

Die Angst vor Blamage fällt weg, unterschiedliche Lerngeschwindigkeiten, die in der herkömmlichen Ausbildung zu Frustration wegen Über- oder Unterforderung führen können, werden durch ein Lernprogramm relativiert.

CUA verbessert den Lernerfolg

Mit CUA können verschiedenartige Lernziele erreicht werden. Besonders geeignet ist CUA für die Schulung und Kontrolle von Wissen und Verhalten. Der Lernende wird aktiv in den Lernprozess einbezogen. Das Wissen ist nach dem Bearbeiten eines CUA-Lernprogrammes höher und bleibt länger erhalten als beim herkömmlichen Unterricht.

Die Ausbildungsziele werden in kürzerer Zeit erreicht. Der Zeitgewinn beträgt mindestens 20 Prozent. Die freiwerdende Zeit kann wieder für die praktische Ausbildung genutzt werden.



CUA ist einheitlich und effizient

Die Lernprogramme enthalten das konzentrierte Fachwissen von Spezialisten. Somit findet die Ausbildung auch dezentral auf gleichbleibend hohem Niveau statt. Gleichzeitig wird auch der Wissensstand vereinheitlicht, Auslegungsfehler und falsche Lehrmeinungen können vermieden werden. Die Vorbereitungszeit für die Ausbildung kann beträchtlich reduziert und ein höheres Einstiegsniveau bei Kursen erreicht werden.

CUA ist zukunftsorientiert

Moderne Menschenführung verlangt moderne Ausbildungsmittel und -methoden!

Der rasante technologische Wandel in vielen Ausbildungsbereichen stellt hohe Anforderungen an Auszubildende und Ausbilder. Moderne Medientechnologien ermöglichen flexible und individuelle Informations- und Lernprozesse. Die computerunterstützte Ausbildung stellt sich diesen hohen Anforderungen.

CUA – Irrtümer und Vorurteile

Mangel an Information erzeugt Gerüchte. Nachdem CUA in Österreich zum Teil noch immer in den Kinderschuhen steckt, ist dieser Bereich ein fruchtbares Feld dafür. Hinzu kommt noch der falsche Respekt vor dem Mittel „Computer“ bei denjenigen, die – wie auch ich, als Angehöriger der Generation BBC (**B**orn **B**efore **C**omputer) – mit diesem Ding erst im Erwachsenenalter Kontakt bekamen.

Ein Aufzählen von möglichen Fehlern schlechter Lernprogramme soll hier unterbleiben – es wäre vergleichbar mit dem Aufzählen von Fehlern schlechter Lehrer.

CUA frisst Lehrer

Bei allen Armeen, die Lernprogramme seit längerem einsetzen, wurden bisher kaum Lehrer eingespart. Allerdings bekommt der Lehrer einen

neuen, qualitativ höheren Stellenwert: Die Schüler, die bereits Lernprogramme durchgearbeitet haben, stellen mit ihrem Vorwissen verständlicherweise höhere Ansprüche an den Lehrer.

Der Lehrer ist gefordert, diesen Ansprüchen durch hochwertige weiterführende Unterrichtete Rechnung zu tragen.

Eine Einsparung von Lehrern ist theoretisch möglich, wenn ganze Kurse, komplette Ausbildungsziele, ausschließlich mit Lernprogrammen ausgebildet werden. Da im militärischen Ausbildungsbetrieb in allen Bereichen ein Wechsel von theoretischer und praktischer Ausbildung erforderlich ist, bleibt die „Einsparungstheorie“ vorerst ein Gerücht. Und somit nimmt der „herkömmliche“ Lehrer die Rolle eines Teletutors, eines Lernbegleiters beim Lernen auf Distanz, wahr.

CUA verhindert Sozialisation

Lernen im Lehrsaal, in der Gruppe, hat positive Sozialisationseffekte (auf die möglichen negativen Effekte wie Angst vor Blamage, Angst vor Versagen wirkt der Lehrer sicher regelnd ein).

CUA ist grundsätzlich für den Einzellernenden gedacht – vor allem, um das zeit- und ortsunabhängige Lernen zu ermöglichen. Will man die positiven Sozialisationseffekte auch bei CUA nutzen, so kann man dies durch geeignete Organisation (Team an einem Computer) oder durch eine besondere Gestaltung des Lernprogramms (Lösen von Gruppenaufgaben) berücksichtigen.

Die Gefahr der „Vereinsamung“ beim Lernen mit dem Computer besteht aber und muss dem Lehrer auch bewusst sein. Gerade in der militärischen Ausbildung ist diese Gefahr aber gering, da dabei immer ein Wechsel zwischen theoretischer und praktischer Ausbildung gefordert ist.

CUA ist teuer

CUA hat hohe Einführungskosten, ist aber in der Folge nicht teurer als ein herkömmlicher Unterricht. Die Anfangskosten ergeben sich aus der erforderlichen Ausstattung mit Lerncomputern.

Die zeit- und kostenaufwendigen Komponenten bei der Lernprogrammerstellung sind Drehbuch und Videos. Hier können durch Eigenerstellung die Kosten minimiert werden. Auch eine internationale Zusammenarbeit kann die Kosten der Lernprogrammerstellung minimieren, in dem entweder bestehende Lernprogramme umgearbeitet oder Lernprogramme zu grenzübergreifenden Themen gemeinsam entwickelt werden.

CUA setzt sich durch

Wie bei jeder Neuentwicklung im Bildungsbereich hat es auch bei CUA immer wieder Rückschläge gegeben. Seit etwa 1995 finden aber CUA-Lernprogramme vor allem im betrieblichen Bereich immer mehr Verwendung und es vollzieht sich die lange erwartete Revolution des Lernens mit dem Computer.

Vielfach löst im zivilen Bereich bereits das Lernen im Netz herkömmliche Lernprogramme auf CDs ab. In Netzwerken sind die multimedialen Möglichkeiten zwar etwas eingeschränkt, auch Interaktionen bedürfen eines hohen technischen Aufwandes, auch die Übertragungsraten im Netz schränken die Ablaufgeschwindigkeit eines Lernprogrammes ein, sodass die wesentlichen Merkmale eines modernen Lernprogramms wie Multimedia und Interaktionen oft nur eingeschränkt verfügbar sind.

Es ist aber mehr und mehr abzusehen, dass sich mit der Verbesserung der Netzwerktechnologie das Lernen mit dem Computer langfristig auf Lernnetzwerke verlagern wird.

CUA in der Praxis

Im Bundesheer wird e-learning in Form des „blended learning“, was den Wechsel von herkömmlichen Unterrichten mit e-learning bedeutet oder aber auch in Form von Lernprogrammen, bei Präsenzkursen zur Unterstützung des Unterrichtes oder zum selbstständigen Lernen, eingesetzt. Dadurch kann wertvolle Unterrichtszeit zur praktischen Anwendung oder Vertiefung des Gelernten verwendet werden.

Die IT-Ausbildung für Computerneulinge beginnt zum Beispiel mit einem zweitägigen Unterricht, der auch eine Einweisung in e-learning umfasst. Für User mit Vorkenntnissen stehen dann die einzelnen Module des ECDL (Europäischer Computerführerschein) nur mehr auf der Intranet-Lernplattform des Bundesheeres als e-learning-Programm zur Verfügung.

Nach Abschluss der einzelnen Module (Word, Access usw.) finden Workshops mit einem Trainer statt, in denen das Gelernte vertieft und ergänzt wird.

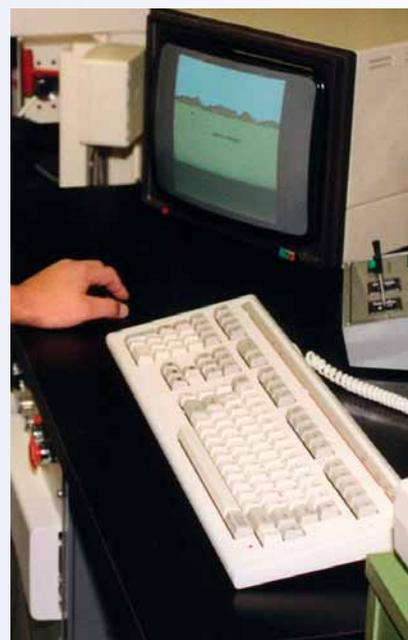
Zuständigkeit

Für die Einführung von CUA-Programmen ist die Abteilung Ausbildung B in der Gruppe Ausbildungswesen des BMLVS in Zusammenarbeit mit anderen Fachabteilungen der Zentralstelle zuständig. Die Produktions- und Fachkompetenz nimmt das Referat CUA der Entwicklungsabteilung der TherMilAk war.

Lernprogramme

Folgende CUA wurde im Bundesheer bereits eingeführt und im Lernmanagementsystem „@mil“ (e-learning militär) im Intranet des Bundesheeres bereitgestellt:

- ⇒ ECDL4 Plus
- ⇒ Lotus Notes 7
- ⇒ BMLV-ELAK
- ⇒ BPA-Schulung
- ⇒ PS-NT
- ⇒ Bundesbesoldung
- ⇒ Taktische Zeichen
- ⇒ ECDL Advanced
- ⇒ Bildbearbeitung Grundlagen
- ⇒ LOGIS
- ⇒ Corel Draw 8
- ⇒ Photoshop 5.0
- ⇒ MS Project 2000
- ⇒ Ich – in Arbeit
- ⇒ Cisco Academy



Dabei ist aber darauf hinzuweisen, dass einzelne Lernprogramme entweder nur für eine bestimmte Benutzergruppe oder aus Kostengründen nur für einzelne Spezialisten bei Bedarf freigeschaltet werden.

Neues Lernprogramm „Taktische Zeichen – Teil 2“

Nach Inkrafttreten der neuen DVVBH „Taktische Zeichen“ mit 1. Jänner 2009 wurde in Abstimmung darauf auch ein elektronisches Lernprogramm bereitgestellt. Als Ergänzung dazu ist jetzt auch der Teil 2: „Grafische Darstellung von Lagen und Plänen“ verfügbar.

Dieses, durch das Kompetenzelement für e-learning, das Referat CUA/EA/TherMilAk, entwickelte Lernprogramm wurde grundsätzlich für das Intranet des BMLVS konzipiert.

Das Lernprogramm dient vornehmlich zur Vorbereitung auf Kurse, aber auch zur Auffrischung bereits vorhandener Kenntnisse vor Übungen und Einsätzen. Die Gesamtlernzeit für das Lernprogramm beträgt zirka eineinhalb Stunden.

Aus didaktischen Gründen wurden die Lernmodule bewusst auf audiovisueller Basis entwickelt, beim Lernvorgang muss der Ton verwendet werden und ist im Programm nicht abschaltbar.

Obwohl im BMLVS die grundsätzliche Linie verfolgt wird, Lernprogramme im Lernmanagementsystem im Intranet bereit zu stellen, ist dieses Lernprogramm auf Grund des aktuellen und besonderen Inhaltes vor allem für die Milizsoldaten auch als Offline-Version verfügbar.

Die CD mit dem Offline-Lernprogramm kann bei Bedarf bei der

Theresianische Militärakademie
Entwicklungsabteilung, Referat CUA
Burgplatz 1
2700 WR. NEUSTADT
angefordert werden.

Lernprogrammpaket „Ich – in Arbeit“

Dieses Lernprogrammpaket mit dem Titel „Ich – in Arbeit“ wurde dem BMLVS durch das BMJ kostenfrei zur Verfügung gestellt und umfasst folgende neun Lernprogramme:

- ↳ Zeitmanagement,
- ↳ BurnOut,
- ↳ Alkohol am Arbeitsplatz,
- ↳ Mobbing,
- ↳ Fit am Arbeitsplatz,
- ↳ Ergonomie und Arbeitsplatzgestaltung,
- ↳ Korruptionsprävention,
- ↳ Mitarbeiterinnengespräch und
- ↳ Gesunde Ernährung.

Das Lernprogrammpaket ist nach Anmeldung im Lernportal @mil und nach Öffnen des Ordners „Ich – in Arbeit“, darin durch Anklicken des Moduls „Ich – in Arbeit“ und danach des Button „Lektion starten“ aufrufbar. Die unterschiedlichen einzelnen Lernprogramme sind dann je nach Bedarf zu starten.

Hinweis:

Die bereitgestellten Lernprogramme wurden durch das Bundesrechenzentrum für das BMJ entwickelt. Der didaktische Aufbau ist daher grundsätzlich eher auf die Ministeriumsebene abgestimmt.

Zur Dokumentation der guten Zusammenarbeit zwischen dem BMLVS und dem BMJ wurde die Lernprogrammoberfläche in der ursprünglich entwickelten Version übernommen.

Diese Lernprogramme entsprechen von den Inhalten her dem jeweils aktuellen Stand, haben jedoch für die interne Verwendung keinen Vorschritencharakter, sondern sollen vor allem als Information, aber auch als Unterstützung für alle Ebenen (Leiter, Kommandanten, Mitarbeiter) dienen.

Da diese Lernprogramme grundsätzlich für eine Nutzung im Internet produziert wurden, ist zu beachten, dass die vorkommenden Links, die in das Internet verweisen, im Intranet nicht funktionieren. Dies stellt aber keine Einschränkung in der Nutzung der Lernprogramme dar.

Durch dieses Lernangebot soll nach erfolgter Abstimmung mit den fachlich zuständigen Stellen ein weiterer Schritt in der Ausbildungsunterstützung zur Nutzung moderner Ausbildungstechnologien gemacht werden.

Ausblick

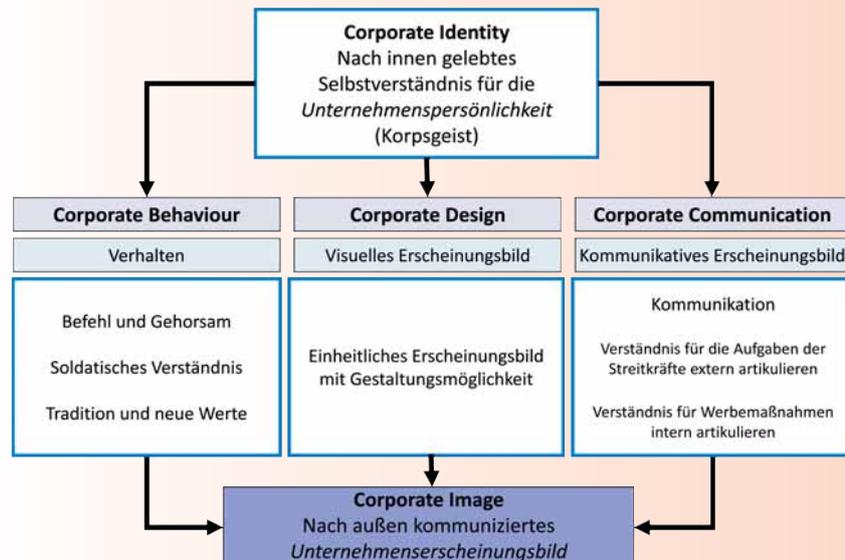
Zukünftig ist die interne Produktion von weiteren Lernprogrammen mit militärischen Inhalten vorgesehen. Die Produktion erfolgt durch die Entwicklungsabteilung der TherMilAk.

Nach der Einführung des derzeit in Entwicklung befindlichen Systems „Extranet“ im Bundesheer werden die Lernprogramme auch den Milizsoldaten direkt zur Verfügung stehen.

Obst MBA Gerhard Kletzmayer, AusbB

Corporate Identity

In der Zeitschrift Miliz Info, Nr. 2/2008 wurde das Projekt Corporate Identity (CI) im Bundesheer vorgestellt. Im Folgenden wird über die Umsetzung des Projektes berichtet.



Das Wort „Corporate Identity (CI)“ stammt aus der englischen Sprache und bedeutet zum einen Kooperation, Verein, Gruppe, Unternehmen, Zusammenschluss; zum anderen steht das Wort für vereint, gemeinsam gesamt. „Identity“ bedeutet Selbstverständnis: Wer bin ich? Was kann ich? Was will ich? Wer bin ich in den Augen anderer? Wer will ich in den Augen anderer sein?

Die Corporate Identity im Bundesheer orientiert sich am Begriff der Unternehmenspersönlichkeit. Die Unternehmenspersönlichkeit wiederum ist das, was die Öffentlichkeit von der Unternehmung Bundesheer wahrnimmt, im weitesten Sinne das Profil der „Firma Bundesheer“.

Eine starke Unternehmenspersönlichkeit wirkt auch nach innen: Sie ermöglicht, dass sich die Mitarbeiter mit dem Unternehmen Bundesheer identifizieren und ihm ihre Leistungen voll zur Verfügung stellen. Die jeweilig gelebte Unternehmenskultur ist Grundlage jedweder Unternehmenspersönlichkeit, sie zeigt sich im Denken und Handeln aller Mitarbeiter: Das Corporate Image ist das Ergebnis des nach innen gelebten und nach außen kommunizierten Unternehmenserscheinungsbildes.

Umsetzung

Seit dem Jahr 2005 beschäftigen sich interne und externe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit der CI unseres Bundesheeres. Mit einer auf wissenschaftlicher Basis aufgesetzten internen strategisch initiierten Kommunikationskampagne (Workshops zur Bewusstseinsbildung) startete 2007 das CI-Projekt des Bundesheeres.

Bis Juli 2007 wurden im top down-Verfahren auf strategischer Ebene 1.000 Personen in 39 Workshops und anderen Veranstaltungen mit der Corporate Identity vertraut.

Im Jahr 2008 wurden auf operativer Ebene 40 Workshops mit insgesamt 550 Personen im top down- und bottom up-Verfahren durchgeführt.

Die Umstellung des Corporate Design wurde 2008 durch die „Kommunikation im Dialog“ begleitet. Gleichzeitig wurde die Neupositionierung der Streitkräfte – also auf operativer Ebene – mit den Attributen „Stärke – Modernität – Schnelligkeit“, um „Schutz und Hilfe“ für die Bevölkerung gewährleisten zu können, erfolgreich weitergeführt.

Im Jahr 2009 wurden auf operativer Ebene 147 Workshops mit 2.646 Personen im bottom up-Verfahren durchgeführt und 120 Moderatoren ausgebildet.

Einschließlich der strategischen Direktmaßnahmen („top down 2007“ und „Kommunikation im Dialog 2008“) waren beinahe 5.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ressorts Landesverteidigung und Sport in die Entwicklung der Corporate Identity des Bundesheeres integriert.

In der vom Generalstab unterstützten und vom Kabinett des Herrn Bundesminister genehmigten „Informations-Kommunikationsoffensive 2010 / 50 Jahre Auslandseinsätze“ der Abteilung Öffentlichkeitsarbeit findet sich das CI-Projekt als integraler Neuanfang strategisch wieder und wird im Sinne einer integrierten Kommunikation weitergeführt.

Mjr MSc Michael Mayerböck, ÖA

Wehrrechtsänderungen

Überblick

Das Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft erlassen (Eingetragene Partnerschaft-Gesetz – EPG) und eine Reihe weiterer Gesetze geändert wurden, ist mit 1. Jänner 2010 in Kraft getreten. Unter den mehr als 70 geänderten Gesetzen finden sich aus dem Bereich des Wehrrechts das Heeresdisziplinargesetz 2002 (HDG 2002) und das Heeresgebührengesetz 2001 (HGG 2001).

Ziel des Eingetragene Partnerschaft-Gesetzes ist die Schaffung einer „eingetragenen Partnerschaft“, die nach Eingehung vor einem staatlichen Organ einen rechtlichen Rahmen für das Zusammenleben gleichgeschlechtlicher Paare bietet.

Auf dieses Rechtsinstitut wird im Zivil- und Strafrecht, im Verwaltungsverfahren-, Datenschutz- und Dienstrecht des Bundes, im Abgabenrecht, im Arbeits-, Sozial- und Sozialversicherungsrecht, im Personenstands-, Pass-, Melde- und Fremdenrecht, im Gesundheitsrecht, im Wirtschaftsrecht, im Wehrrecht sowie im Studienförderungsrecht Bedacht genommen.

Im Folgenden werden auszugsweise die für die eingetragene Partnerschaft geltenden Grundsätze dargestellt.

Eingetragene Partnerschaft

Eine eingetragene Partnerschaft können nur zwei Personen gleichen Geschlechts begründen (eingetragene Partner). Sie verbinden sich damit zu einer Lebensgemeinschaft auf Dauer mit gegenseitigen Rechten und Pflichten.

Eine eingetragene Partnerschaft kann nicht begründen, wer minderjährig oder zwar volljährig, aber geschäftsunfähig ist. Eine eingetragene Partnerschaft darf nicht begründet werden zwischen Personen verschiedenen Geschlechts, mit einer Person, die bereits verheiratet ist oder mit einer anderen Person eine noch aufrechte eingetragene Partnerschaft begründet hat oder zwischen Verwandten in gerader Linie und zwischen voll- oder halbblütigen Geschwistern sowie zwischen einem an Kindes statt angenommenen Kind und seinen Abkömmlingen einerseits und dem Annehmenden andererseits, solange das durch die Annahme begründete Rechtsverhältnis besteht.

Eine eingetragene Partnerschaft kann nur unter persönlicher und gleichzeitiger Anwesenheit beider Partner vor der im Personenstandsgesetz, BGBl. Nr. 162/1987, als sachlich zuständig bezeichneten Behörde begründet werden. Die zuständige Behörde protokolliert die Erklärungen der beiden Partner, eine eingetragene Partnerschaft begründen zu wollen, wodurch die eingetragene Partnerschaft zustande kommt. Die Behörde lässt das Protokoll von beiden unterschreiben. Die eingetragenen Partner behalten ihren bisherigen Namen bei. Sie sind einander zur umfassenden partnerschaftlichen Lebensgemeinschaft und Vertrauensbeziehung, besonders zum gemeinsamen Wohnen, zur anständigen Begegnung und zum Beistand, verpflichtet.

Die eingetragenen Partner dürfen nicht gemeinsam ein Kind an Kindes statt oder die Kinder des jeweils anderen an Kindes statt annehmen. Die eingetragene Partnerschaft wird durch den Tod oder die Todeserklärung eines eingetragenen Partners oder durch eine gerichtliche Auflösungsentscheidung aufgelöst.

Heeresdisziplinarrecht

Im Heeresdisziplinarrecht findet sich die erste Neuerung bei der Befreiung von der Verpflichtung zur Zeugenaussage, weil nicht nur u. a. die Ehegatten der beschuldigten Personen, sondern nun auch eingetragene Partner befreit werden können. Diese Personen sind vor ihrer Vernehmung als Zeugen von der Disziplinarbehörde über die Befreiungsmöglichkeit zu belehren und zu befragen, ob sie dennoch aussagen wollen.

Im Falle des Todes der vom Disziplinarverfahren betroffenen Person besteht eine Veröffentlichungsbefugnis von nahen Angehörigen über die rechtskräftige Nichteinleitung oder Einstellung eines Disziplinarverfahrens. Dieser zur Veröffentlichung befugte Personenkreis besteht nunmehr aus deren Ehegatten oder eingetragenen Partnern sowie Verwandten in auf- und absteigender Linie. Dasselbe Prinzip gilt für die Beantragung der Wiederaufnahme des Verfahrens oder der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand im Fall des Todes der vom Disziplinarverfahren betroffenen Person.

Wurde während eines Einsatzes entweder eine gegen den Bestraften nur im Einsatz zulässige Disziplinarstrafe, deren Verhängung in zweiter Instanz nicht dem Einsatzstraforgan obliegt, oder die Disziplinarstrafe der Unfähigkeit zur Beförderung oder der Degradierung gegen einen Soldaten, der dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehört, rechtskräftig verhängt, so ist diese Entscheidung auf Antrag des Bestraften nach Beendigung des Einsatzes zu überprüfen. Diese Überprüfung obliegt dem Disziplinarvorgesetzten des Bestraften oder bei Soldaten, die dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehören oder angehört haben, der Disziplinarcommission. Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Zeitpunkt der Antragstellung. Eine solche Überprüfung dürfen nach dem Tod der Bestraften, sofern die Disziplinarstrafe der Unfähigkeit zur Beförderung oder der Degradierung verhängt wurde, deren Ehegatten oder eingetragene Partner sowie Verwandte in auf- und absteigender Linie beantragen.

Heeresgebührenrecht

Anspruchsberechtigte, die Grundwehrdienst, Ausbildungsdienst oder Wehrdienst als Zeitsoldat („ZS-Kurz“) leisten, können unter bestimmten Voraussetzungen für die Dauer des jeweiligen Wehrdienstes einen Anspruch auf Familienunterhalt und Wohnkostenbeihilfe begründen. Als Anspruchsbeginn gilt der Antritt des Wehrdienstes, bei Antragstellung später als drei Monate nach diesem Zeitpunkt jedoch der der Antragstellung nachfolgende Monatserste.

Der Familienunterhalt dient der Abdeckung der Unterhaltsverpflichtungen des Soldaten für den Ehepartner, Kinder und andere Personen, sofern ihnen gegenüber eine Unterhaltspflicht besteht.

Die Wohnkostenbeihilfe hingegen hat die Funktion der Abgeltung der den Anspruchsberechtigten während des Wehrdienstes nachweislich entstehenden Kosten für die erforderliche Beibehaltung jener eigenen Wohnung, in welcher der Anspruchsberechtigte nach dem Meldegesetz 1991 gemeldet ist. Als Wohnungskosten gelten alle Arten eines Entgeltes für die Benützung der Wohnung samt dem Anteil an den Betriebskosten und den öffentlichen Abgaben, zusätzliche Leistungen für Gemeinschaftseinrichtungen, Rückzahlungen von Verbindlichkeiten für Wohnraumschaffung (Darlehen oder Kredite) sowie ein Grundgebührenpauschbetrag. Sowohl der Familienunterhalt als auch die Wohnkostenbeihilfe gebühren in Prozentsätzen von einer Bemessungsgrundlage, die vom Einkommen des Anspruchsberechtigten abhängig ist.

Nunmehr kommt für die erwähnte Personengruppe auch für die Dauer des jeweiligen Wehrdienstes ein Anspruch auf Partnerunterhalt in Betracht. Der Partnerunterhalt gebührt für den eingetragenen Partner und nach Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft für den ehemaligen eingetragenen Partner, sofern für diesen auf Grund einer im Familienrecht begründeten gesetzlichen Verpflichtung Unterhalt zu leisten ist.

Bei der Bemessung des Familienunterhaltes oder des Partnerunterhaltes sind je Kalendermonat für den Ehegatten oder eingetragenen Partner, der jeweils nicht dauernd vom Anspruchsberechtigten getrennt lebt, fünfzig Prozent der Bemessungsgrundlage, für jede andere Person, für die ein Anspruch auf Familienunterhalt oder Partnerunterhalt besteht und die zum Haushalt des Anspruchsberechtigten gehört oder in seinem Haushalt lebt, je zehn Prozent der Bemessungsgrundlage, und für jede andere Person, für die ein Anspruch auf Familienunterhalt oder Partnerunterhalt besteht, der vom Anspruchsberechtigten zu leistende Unterhalt, jedoch nicht mehr als zwanzig Prozent der Bemessungsgrundlage, zu veranschlagen.

Der Familienunterhalt und der Partnerunterhalt dürfen in keinem Fall achtzig Prozent der Bemessungsgrundlage je Kalendermonat übersteigen.

Anspruchsberechtigten, die keinen Anspruch auf Familienunterhalt oder Partnerunterhalt für Personen, mit denen sie im gemeinsamen Haushalt leben, oder überhaupt keinen Anspruch auf solche Geldleistungen haben, gebührt die Wohnkostenbeihilfe bis zur Höhe von dreißig Prozent – ansonsten nur bis zu zwanzig Prozent – der maßgeblichen Bemessungsgrundlage. Familienunterhalt, Partnerunterhalt und Wohnkostenbeihilfe dürfen jedoch insgesamt diese Bemessungsgrundlage (= hundert Prozent) nicht übersteigen.

Mag. Christoph Ulrich, DiszBW

Krisenmanagement der EU

Die Europäische Union hat sich in den letzten zehn Jahren von einer regionalen Wirtschaftsorganisation zu einer internationalen, in allen politischen Feldern handelnden Organisation gewandelt. Zu ihren Zielen zählt es, weltweit den Frieden, die Sicherheit und die Einhaltung der Menschenrechte zu fördern.

Dazu bedient sich die EU vielfältiger Maßnahmen, wie diplomatischer Kontakte, Wirtschaftshilfe und -kooperation, aber auch ziviler Missionen und militärischer Operationen, dem Kern der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik.

Das mögliche Aufgabenspektrum im letztgenannten Bereich umfasst:

- Gemeinsame Abrüstungsmaßnahmen,
- Humanitäre Aufgaben und Rettungseinsätze,
- Aufgaben der militärischen Beratung und Unterstützung,
- Konfliktverhütung und die Erhaltung des Friedens,
- Kampfeinsätze im Rahmen der Krisenbewältigung einschließlich Frieden schaffender Maßnahmen sowie Stabilisierungsoperationen nach Konflikten.

Akteure und Abläufe

Die Akteure und Abläufe werden im Folgenden anhand der Crisis Management Procedures der EU in übersichtlicher Form dargestellt. Besonderes Augenmerk wird dabei auf militärische Operationen gelegt. Es ist zu beachten, dass folgend ein modellhafter Ablauf dargestellt wird, der aber bislang bei allen ESVP-Einsätzen angewendet wurde (für eine vertiefte Darstellung vgl. die Ausführungen in der Zeitschrift Truppendienst, Nr.1/2008, Seite 7-16 von Thomas Pillmeier zum Krisenbewältigungsverfahren der Europäischen Union sowie das Dokument des Rates 11127/03 vom 3. Juli 2003).

Routine, Überwachung und Frühwarnung

Im Zentrum der Entscheidungsfindung steht das Politische und Sicherheitspolitische Komitee (PSK), das sich aus nationalen Vertretern im Botschafterrang zusammensetzt.

Das PSK tagt mehrmals in der Woche und wird in seiner laufenden Überwachung, Analyse und Frühwarnung betreffend Krisensituationen (Phase 1 – Routinephase) durch eine Vielzahl von Einrichtungen innerhalb der EU unterstützt.

Es werden auch andere Organisationen wie die Vereinten Nationen, die NATO und die OSZE sowie Nichtregierungsorganisationen konsultiert und in die Erstellung eines politischen „Lagebildes“ eingebunden.



Krisenfeststellung und Krisenmanagementkonzept

Entwickelt sich eine Krise (Phase 2) oder ergeben die Diskussionen, dass eine bereits beobachtete Situation eine Aktion der EU zweckmäßig erscheinen lässt, holt das PSK vermehrt Informationen von verschiedenen Seiten ein.

Kann aus der Lageentwicklung abgeleitet werden, dass die EU tätig werden soll, dann wird ein Krisenmanagementkonzept (KMK) in Auftrag gegeben. Bedienstete des Ratssekretariats und der Europäischen Kommission bilden ein Krisenreaktions-Koordinierungsteam, das einen ersten Entwurf erstellt. Der EU-Militärausschuss, in dem Österreich durch den Leiter der österreichischen Militärvertretung BRÜSSEL, derzeit GenMjr Wosolsobe, als ständiger Vertreter des Generalstabschefs repräsentiert ist (siehe die Darstellung der MVB in Miliz Info 2/2009), nimmt dabei die militärische Beratung des PSK wahr.

Das endgültige Krisenmanagementkonzept, das eine allgemeine politische Beurteilung und eine Darstellung der Optionen umfasst, wird anschließend dem Rat der Europäischen Union zur Billigung vorgelegt.

Entwicklung strategischer Optionen

Mit der Annahme des KMK durch den Rat (Phase 3) beginnt die Entwicklung der strategischen Optionen. Der EU-Militärausschuss beurteilt die vom EU-Militärstab (EUMS) erarbeiteten militärstrategischen Optionen und gibt dem PSK entsprechende Empfehlungen, die auch einen Vorschlag für den neuen Kommandanten der Operation enthalten können.

Parallel werden die rechtlichen Grundlagen und die Budgetierung für die Operation vorbereitet. Sobald die rechtlichen und finanziellen Aspekte geklärt sind, legt das PSK den Beschlussentwurf für die Durchführung der Aktion dem Rat vor.

Abhängig von der Größe einer Mission und den damit verbundenen politischen Rahmenbedingungen kann die Entwicklung und Annahme eines KMK unterschiedlich lange dauern. Während die Vorarbeiten für EUFOR Althea (Bosnien-Herzegowina) beinahe ein Jahr in Anspruch nahmen, reichten bei EUFOR Artemis (Demokratische Republik Kongo) und der Aceh Monitoring Mission (Indonesien) wenige Wochen.

Formeller Beschluss und Planungsdokumente

Der Beschluss muss vom Rat einstimmig gefasst werden (Phase 4). In diesem Beschluss werden Ziel und Umfang der Operation und die allgemeinen Durchführungsbestimmungen festgelegt.

Danach wird vom EU-Militärausschuss beim EUMS die „Initiating Military Directive“, welche die operativen Aspekte näher regelt, in Auftrag gegeben.

Ebenso werden das „Concept of Operations“ (CONOPS) und der „Operation Plan“ (OPLAN) unter der Federführung des zu diesem Zeitpunkt bereits designierten Kommandanten der Operation vorbereitet.

Auf Basis dieser Dokumente und nach erfolgreichem Abschluss einer Streitkräfteplanungskonferenz entscheidet der Rat über den tatsächlichen Beginn einer zivilen Mission oder militärischen Operation.

Auch der Prozess vom Auftrag des Rates an das PSK bis zur formellen Entscheidung des Rates zur Aktion kann von nur vier Wochen im Fall von EUFOR Althea bis zu zwölf Wochen bei EUFOR RD Congo und länger dauern.

Durchführung der Operation

Sobald eine Operation angelaufen ist, nimmt das PSK die politische Kontrolle und strategische Leitung wahr (Phase 5).

Der EU-Militärausschuss unterstützt das PSK und überwacht, gestützt auf regelmäßige Berichte des Kommandanten der Operation, die Implementierung des Einsatzes und dessen Verlauf.

Neuausrichtung oder Beendigung

Sollten die Umstände, nach Beurteilung des PSK, eine Neuausrichtung des Handelns der EU erforderlich machen, wird ein neuer Planungsprozess begonnen (Phase 6). Der Prozess beginnt wieder in der Phase 2 mit der Überarbeitung des KMK. Endet eine Operation, wird diese einer kritischen Betrachtung unterzogen, um Erfahrungen für künftige Einsätze zu sammeln.

MVB

Führungs- unterstützungszentrum

Das Kommando Führungsunterstützung wird in ein „Führungsunterstützungszentrum“ übergeleitet und bleibt dem BMLVS unmittelbar nachgeordnet. Dienst- und Fachaufsicht obliegen dem Leiter der Sektion III – Bereitstellung.

Das zukünftige „Führungsunterstützungszentrum (FüUZ)“ vollzieht die durch das BMLVS zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) sowie des Militärischen Geowesens.

Gliederung

Das zukünftige FüUZ mit ungefähr 600 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird folgende Organisationsstruktur einnehmen:

Führungsabteilung mit

- ↳ Ref. S1 bis S6 und
- ↳ Ref. Infrastruktur und Dienstbetrieb;

Bereich IKT-Technik mit

- ↳ Abt. Kommunikation,
- ↳ Abt. Hardware & Systemsoftware,
- ↳ Abt. Technische Querschnittsaufgaben,
- ↳ Abt. IKT-Sicherheit;

Bereich Applikation mit

- ↳ Ref. Applikation – Grundlagen,
- ↳ Ref. Applikation – Sicherheit,
- ↳ Abt. Organisation & Logistikapplikation,
- ↳ Abt. Personalapplikation,
- ↳ Abt. Einsatzapplikation,
- ↳ Abt. Bauwesen,
- ↳ Abt. Informationsmanagement & Büroautomation;

Bereich IKT-Betrieb mit

- ↳ Ref. Betriebskoordination,
- ↳ Abt. IT-Sicherheit & Freq&Schwz,
- ↳ Abt. Betriebsführung,
- ↳ Abt. Benutzerbetreuung;

Institut für MilGeoWesen mit

- ↳ Ref. MilGeo Grundlagen,
- ↳ Ref. MilGeo Daten,
- ↳ Ref. MilGeo Informationen,
- ↳ Ref. MilGeo Logistik;

Führungsunterstützungsschule mit

- ↳ Ref. Ausbildungsplanung & Qualitätsmanagement,
- ↳ Grundlagenabteilung,
- ↳ Lehrabteilung und
- ↳ Ref. Dienstbetrieb & Ausbildungsunterstützung;

Abteilung IKT-Innovation mit

- ↳ Ref. Interoperabilitäts- & Testzentrum,
- ↳ Ref. Electronic Warfare Operational Support Center.



Führungsabteilung

Die Führungsabteilung unterstützt den Kommandanten bei der Wahrnehmung seiner allgemeinen Führungsaufgaben, liefert ihm wesentliche Entscheidungsgrundlagen zur Sicherstellung einer effektiven und effizienten fachspezifischen Aufgabenerfüllung und nimmt bereichs- und abteilungsübergreifende Verwaltungsaufgaben wahr.

Bereich IKT-Technik

Im Bereich IKT-Technik werden die technische Konzeption, Planung und Implementierung der gesamten IKT-Infrastruktur einschließlich Radar, Richtfunk und Truppenfunk auf Grundlage der Planungsergebnisse der Zentralstelle wahrgenommen.

Ausgenommen ist die Implementierung der IKT-Infrastruktur bei den Nachrichtendiensten und der Luftraumüberwachung, allerdings arbeiten diese Dienststellen bei der technischen Konzepterstellung sehr eng mit dem Bereich IKT-Technik zusammen.

Der Bereich IKT-Technik ist verantwortlich für die Bereitstellung von Hardware und systemnaher Software für die drei Verarbeitungsebenen sowie von Standardsoftware für die 3. VE im Intranet

des Bundesheeres und in allen weiteren Netzen wie zum Beispiel in der Internetumgebung des Bundesheeres.

Des Weiteren ist die erforderliche Netzwerk-Infrastruktur mit den dafür notwendigen Netzwerkmanagementsystemen bereitzustellen, um die im Bundesheer verwendeten Daten- und Sprachdienste sicherzustellen.

Auch die Radar- und Übertragungssysteme werden den technologischen Entwicklungen und Anforderungen des Bundesheeres angepasst und weiterentwickelt. Quer über alle Betriebssystemplattformen sind Datenbanksysteme zu implementieren und zu betreiben.

Auch die Bereitstellung von allgemeiner Infrastruktursoftware, wie zum Beispiel für die Entwicklung der Applikationen, fällt unter diesen Aufgabenbereich.

Als spezielle Querschnittsmaterie ist die IKT-Sicherheit zu betrachten, da diese auf allen IKT-Plattformen durch unterschiedliche Infrastrukturkomponenten und auch spezifische IKT-Sicherheitsanwendungen sicherzustellen ist. Durch aktuelle Bedrohungen wie Hacking, Cyber-Kriminalität, Virenbefall, Spionage und CyberWar kommt diesem Aspekt besondere Bedeutung zu.

Bereich Applikationen

Dem Bereich Applikationen obliegt die Sicherstellung der Applikationen für sämtliche Anwendungen, Fach- und Führungs-Informationssysteme einschließlich der IT-Anteile der Waffeneinsatz- und Simulations-Systeme unter besonderer Berücksichtigung der Gesamtintegration, der Schnittstellen und der Interoperabilität.

Es werden die technische Konzeption und Planung, die Implementierung, Qualitätssicherung, Wartung und Systemerhaltung der Informationssysteme des Bundesheeres wahrgenommen; dies schließt die Beratungs- und Planungsunterstützungsleistungen für die IT-Unterstützung der Geschäftsprozesse des BMLVS mit ein.

Die hochwertigen IT-Produkte und Dienstleistungen sind in Anwendungsdomänen für Personal, Organisation & Logistik, Einsatz, Informationsmanagement & Büroautomation sowie Bauwesen zusammengefasst und auf Abteilungsebene abgebildet.

Eine starke Auftraggeber- und Kundenorientierung durch transparentes Portfolio- und Anforderungsmanagement sowie die wirtschaftliche Mehrfachnutzung von Services sind weitere Qualitätsaspekte des Bereiches Applikationen im künftigen FÜZ.

Bereich IKT-Betrieb

Der Bereich IKT-Betrieb führt den Betrieb der zentralen IKT-Systeme und ortsfesten Systeme des FMSysÖBH mit seinen proaktiven und reaktiven OrgElementen, betreibt im Rahmen der IKT-Sicherheit die zugehörigen IT-Systeme und die National Distribution Agency, sorgt für Fremdproviderleistungen im Bereich der Mobiltelefonie sowie in Angelegenheiten der Mietleitungen. Die Abläufe im Bereich IKT-Betrieb sind nach ISO 9001:2000 zertifiziert, um eine qualitativ gesicherte Leistungserbringung sicherzustellen.

Die Leistungen für den IKT-Anwender im Ressort beginnen beim Mitwirken im Zuge der Implementierung neuer oder geänderter IKT-Infrastruktur und Applikationen.

Die betrieblichen Beiträge werden in der Folge durch die Abteilung FÜU der Sektion III im BMLVS zusammengefasst und in entsprechender Form verfügt. Mit der Betriebsaufnahme für ein IKT-Service beginnt für die steuernden und überwachenden OrgElemente sowie für die reaktiven Support-Elemente die tägliche Arbeit für die Nutzer der IKT-Systeme.

Die proaktiven und reaktiven OrgElemente werden durch die IKT-Techniker der Systemorganisation/IKT-Betrieb aktiv unterstützt. In komplexen Fällen sorgen die Spezialisten der Systemorganisation gemeinsam mit den Bereichen IKT-Technik und IKT-Applikationen sowie gegebenenfalls unter Beiziehung von Firmen für die rasche Wiederherstellung des Service.



Institut für Militärisches Geowesen

Durch das Institut für Militärisches Geowesen (IMG) werden alle Arten standardisierter, für das gesamte Bundesheer entwickelter Milgeo-Modelle bereitgestellt. Ausnahmslos alle militärischen Aktivitäten geschehen im geografischen Raum – dem Georaum.

Informationen über Objekte und Sachverhalte des Georaumes sind deshalb für jedes militärische Angelegenheiten betreffende Entscheidungsverfahren unverzichtbar. Der Georaum muss hierzu für militärische Zwecke in vereinfachter Form abgebildet und als Milgeo-Modell bereitgestellt werden. Milgeo-Modelle sind topographische und thematische Karten aller Maßstäbe, militärgeografische Landesbeschreibungen, Fernerkundungsdaten und in zunehmendem Maße auch Milgeo-Daten – also Daten mit Verortung im Georaum.

Wissenschaftlich-technischen, aber auch organisatorischen Rückhalt gewährleistet dem IMG nicht nur der hochqualifizierte präsen- te Mitarbeiterstab, sondern auch der Milgeo-Expertenstab mit zirka 20 Milzoffizieren, die im Zivilberuf an Universitäten, in der Wirtschaft und Verwaltung tätig sind.

Führungsunterstützungsschule

Die zukünftige Führungsunterstützungsschule (FüUS), derzeit noch FMTS, stellt die Ausbildung der Kadersoldaten und Zivilbediensteten aller Ebenen des Bundesheeres im Bereich Führungsunterstützung in allen fachspezifischen Belangen fachübergreifend und zentral mit modernsten Methoden sicher und vermittelt Kernkompetenz in den Bereichen Lehre, Ausbildungsmethodik, Didaktik und Medienkunde – eine Herausforderung in der komplexen dynamischen IKT-Welt.

Zu den zukünftigen Aufgaben der FüUS zählt auch, Expertenschnittstelle für alle Fachbereiche der Führungsunterstützung, der Akademien und Schulen im Bundesheer sowie Bindeglied im FÜU-Fachbereich für die Lehre, die Grundlagenarbeit und die Dokumentation zu sein.

Abteilung IKT-Innovation

Die Abteilung IKT-Innovation wird im Zuge der Aufstellung des FÜZ von Grund auf neu geschaffen. Das Ziel ist die Etablierung neuer Fähigkeiten im FÜU-Bereich, die für die Streitkräfteentwicklung und die verstärkten Auslandsambitionen des Bundesheeres von grundlegender Bedeutung sind. Diese Fähigkeiten sollen durch die Organisationselemente Interoperabilitäts- und Testzentrum (IOTZ), Electronic Warfare Operational Support Center (EWOSC) und Wissensmanagement (WM) schrittweise nach einem definierten Phasenplan entwickelt werden.

Ohne funktionierende Informationstechnologie wären eine Planung und Einberufung zu Präsenzdienstleistungen, eine Entsendung zu Auslandseinsätzen, eine funktionierende Logistik, eine Mitarbeiterbesoldung und auch Führungsinformationen kaum mehr möglich.

Die tägliche Arbeit in den verschiedensten Bereichen des Bundesheeres wäre ohne computergestützte Geschäftsprozesse wie dem Elektronischen Akt (ELAK), der geschäftsfallorientierten Bearbeitung (GoB) oder dem über Lotus-Notes zur Verfügung stehenden Mail- und Termin-Management (MTM) kaum bewältigbar.

Milgeodaten sind unverzichtbare Voraussetzungen für den Betrieb moderner Waffen-, Einsatz-, Führungs- und Simulationssysteme. Zum Beispiel wäre das System Eurofighter ohne diese Daten nicht einsatzfähig. Die Militärgeografen beim IMG haben die systemisierten ÖMK zu verwalten und entsprechende Informationen zur Verfügung zu stellen.

Das Führungsunterstützungszentrum hat 25.000 PCs, 500 Server, 7.000 Netzwerkknoten (Router und Services) zu betreuen und in den zentralen Speichersystemen 50 TB an Daten zu verwalten. Diese Beispiele verdeutlichen, dass das Führungsunterstützungszentrum tagtäglich einen wesentlichen Beitrag zur Funktionsfähigkeit unseres ÖBH/BMLVS zu erbringen hat.

MinR ObstdhmfD Mag. Walter Eiselsberg,
Sektion III – Bereitstellung

„Freiwilligenprinzip und gesetzliche Verpflichtung“

In der Miliz Info, Ausgabe Nr. 2/2009 wurden die rechtlichen Grundlagen für die Verpflichtung zur Leistung von Milizübungen dargestellt. Auf Seite 16/17 dieser Ausgabe wird die Ausweitung der gesetzlichen Milizübungspflicht im Rahmen des WRÄG 2009 vorgestellt, worauf im Folgenden näher eingegangen wird.

Überblick

Wehrpflichtige, die sich nicht freiwillig zur Leistung von Milizübungen gemeldet haben, jedoch eine vorbereitende Milizausbildung während des Grundwehrdienstes erfolgreich absolviert haben, dürfen zur Leistung von Milizübungen verpflichtet werden, sofern die notwendigen Funktionen nicht ausreichend mit solchen Wehrpflichtigen besetzt werden können, die Milizübungen auf Grund freiwilliger Meldung zu leisten haben.

Die Wehrpflichtigen sind hierbei binnen zwei Jahren nach ihrer Entlassung aus dem Grundwehrdienst mit Auswahlbescheid nach den jeweiligen militärischen Bedürfnissen und unter Bedachtnahme auf ihre persönlichen Verhältnisse auszuwählen. Zuständige Behörde ist hierfür das Militärkommando. Im Falle einer Berufung gegen den Auswahlbescheid ist vor einer abweisenden Entscheidung auf Verlangen des Wehrpflichtigen eine Stellungnahme der Parlamentarischen Bundesheerkommission einzuholen.

Auf jeden Fall sind

- * Offiziere des Milizstandes,
- * sonstige Wehrpflichtige des Milizstandes, die entweder dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehört oder einen Wehrdienst als Zeitsoldat oder den Ausbildungsdienst länger als sechs Monate geleistet haben, zur Leistung von Milizübungen unmittelbar aufgrund des Gesetzes verpflichtet.

Mit dem Wechsel vom Milizstand in den Reservestand endet bei dieser Personengruppe die Milizübungspflicht.

Militärischer Bedarf

Nach § 24 des Wehrgesetzes 2001 sind Wehrpflichtige zum Präsenzdienst nach den jeweiligen militärischen Interessen mit Einberufungsbefehl einzuberufen. Die Einberufung zum Präsenzdienst kann durch einen Einberufungsbefehl oder durch allgemeine Bekanntmachung des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport erfolgen. Der Einberufungsbefehl ist ein Bescheid, gegen den kein ordentliches Rechtsmittel, wohl aber Verwaltungs- oder Verfassungsgerichtshofbeschwerde zulässig sein kann.



Der normative Gehalt eines Einberufungsbefehles liegt in der Begründung der Verpflichtung, den Präsenzdienst zu einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort anzutreten.

Der Begriff „militärisches Interesse“ bedeutet, dass das Bundesheer je nach militärischer Lage oder Ausbildungsplanung sich aussuchen kann, welche Personen zu einer Wehrdienstleistung verpflichtend herangezogen werden. Hierbei sind die militärischen Qualifikationen und der Ausbildungsstand entsprechend zu berücksichtigen.

Im Ergebnis muss klargestellt werden, dass im Falle einer größeren Mobilmachung oder Übung das Interesse der Landesverteidigung Vorrang vor den persönlichen Interessen des einzelnen Wehrpflichtigen hat.

„Zivilbedienstete im Ressortbereich des BMLVS“

§ 1 Abs. 6 des Wehrgesetzes 2001 bestimmt, dass der Heeresverwaltung jene im Zuständigkeitsbereich des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport Dienst versehenen Bundesbediensteten außerhalb des Präsenzstandes angehören, die den Zwecken des Bundesheeres dienen und nicht in der Zentralstelle des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport Dienst versehen.

Hinsichtlich der Landesverteidigung bedeutet dies im Ergebnis, dass ein Angehöriger des Bundesheeres nur ein Soldat und ein Zivilbediensteter nur Angehöriger der Heeresverwaltung oder der Zentralstelle sein kann.

Befindet sich ein Zivilbediensteter der Heeresverwaltung oder der Zentralstelle des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport im Milizstand, so gelten für ihn die oben erwähnten Regelungen.

Er ist dann milizübungspflichtig, wenn er entweder eine freiwillige Meldung zu Milizübungen abgegeben hat oder durch einen Auswahlbescheid des Militärkommandos seine Milizübungspflicht begründet wurde oder er als ehemaliger Berufs- oder Zeitsoldat oder als ehemalige Person im Ausbildungsdienst mit einer sechs Monaten übersteigenden Dienstzeit automatisch aufgrund des § 61 Abs. 3 des Wehrgesetzes 2001 zu Milizübungen verpflichtet ist.

Die Teilnahme im Rahmen des Dienstes von Zivilbediensteten der Heeresverwaltung oder der Zentralstelle des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport an Veranstaltungen, welche zur Fortbildung am Arbeitsplatz wesentliche Inhalte vermitteln, begründet für sich alleine keine Milizübungspflicht. Diese basiert ausschließlich auf den drei vorher erwähnten rechtlichen Voraussetzungen.

Mag. Christoph Ulrich, DiszBW

Militärrelevante Bestimmungen des „Lissabon-Vertrages“

Vorbemerkung

Am 30. November 2009 erfolgte im österreichischen Bundesgesetzblatt auf 324 Seiten die Kundmachung des sogenannten „Vertrages von Lissabon“ (BGBl. III Nr. 132/2009). Dadurch sind seit 1. Dezember 2009 auch für Österreich alle diejenigen europarechtlichen Bestimmungen rechtsverbindlich geworden, die (erstmalig) im Amtsblatt der Europäischen Union vom 17. Dezember 2007, ABl. Nr. C 306 (2007/C 306/01), und (nach eingehender Überarbeitung durch die EU-Sprachjuristen ein weiteres Mal) am 9. Mai 2008, ABl. Nr. C 115 (2008/C 115/01), veröffentlicht worden sind.

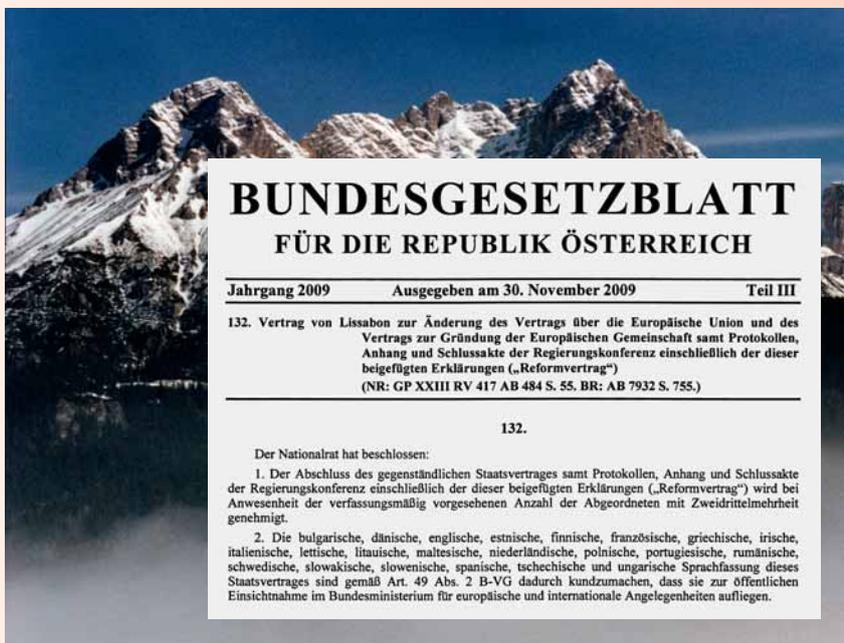
Mit dem von den Staats- und Regierungschefs der Union am 13. Dezember 2007 in Lissabon unterzeichneten „Vertrag zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft samt Protokollen, Anhang und Schlussakte der Regierungskonferenz einschließlich der dieser beigefügten Erklärungen“ („Reformvertrag“), wurde erreicht, dass nunmehr sogenannte „konsolidierte Fassungen“ sowohl des Vertrages über die Europäische Union (EUV) als auch des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) vorliegen (Anm.: diese „lesbare“ Fassung des jetzt geltenden Europarechts kann ua. auf der offiziellen EU-Homepage [http://europa.eu] elektronisch abgerufen werden).

In den Jahren 2005, 2007 und 2008 wurden in der Zeitschrift „Miliz-Info“ die legislativen Vorarbeiten dieses umfassenden EU-Vorhabens bewertet. Nunmehr erfolgt eine abschließende rechtliche Würdigung der bedeutendsten militärischen Normierungen des EUV und AEUV, wobei zur Rechtsauslegung auch alle Protokolle, die Erklärungen zur Schlussakte, die Übereinstimmungstabellen und die Präambel herangezogen wurden.

Zentrale Normierungen mit unmittelbarem Militär-Bezug

Im 11. Erwägungsgrund der Präambel und im Art. 3 Abs. 4 EUV legt die Union als eines der von ihr anzustrebenden Ziele die „Förderung von Frieden und Sicherheit“ (u. a. auch durch Weiterentwicklung des Völkerrechts) fest. Dessen ungeachtet wird im Art. 4 Abs. 2 letzter Satz EUV ausdrücklich – und in dieser Form erstmalig – betont, dass „die alleinige Verantwortung der einzelnen Mitgliedstaaten“ fällt.

Im neuen Titel V EUV („Allgemeine Bestimmungen über das auswärtige Handeln der Union und besondere Bestimmungen über die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik“) finden sich im Abschnitt 2 („Bestimmungen über die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik“) die Art. 42 bis 46 EUV.



Die davon zentralste Normierung, Art. 42 EUV (neu), entspricht zum Teil dem ehemaligen Art. 17 EUV (alt), sie wird aber durch die jeweiligen Verweise auf die §§ 43 bis 46 und das Protokoll Nr. 10 inhaltlich wesentlich weiter gefasst als die bislang geltende Regelung.

Gemäß Art. 42 Abs. 1 EUV ist die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik „integraler Bestandteil der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik“. Sie sichert der Union eine „auf zivile und militärische Mittel gestützte Operationsfähigkeit“. Auf diese kann die Union bei Missionen außerhalb der Union (Anm.: im Art. 43 Abs. 1 EUV werden diesbezüglich ausdrücklich „gemeinsame Abrüstungsmaßnahmen, humanitäre Aufgaben und Rettungseinsätze, Aufgaben der militärischen Beratung und Unterstützung, Aufgaben der Konfliktverhütung und der Erhaltung des Friedens sowie Kampfeinsätze im Rahmen der Krisenbewältigung einschließlich Friedensschaffender Maßnahmen und Operationen zur Stabilisierung der Lage nach Konflikten“ genannt) zur Friedenssicherung, Konfliktverhütung und Stärkung der internationalen Sicherheit in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen zurückgreifen. Sie erfüllt diese Aufgaben mit Hilfe derjenigen „Fähigkeiten, die von den Mitgliedstaaten bereitgestellt werden“.

Nach Art. 42 Abs. 2 EUV umfasst die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik die „schrittweise Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik der Union“. Diese führt zu einer gemeinsamen Verteidigung, sobald der Europäische Rat dies einstimmig beschlossen hat.

Klargestellt wird jedoch bereits an dieser Stelle, dass „die Politik nach diesem Abschnitt den besonderen Charakter der Sicherheits- und Verteidigungspolitik bestimmter Mitgliedstaaten nicht berührt“ (Anm.: den neutralen und bündnisfreien Mitgliedstaaten bleibt es somit weiterhin im Einzelfall vorbehalten, darüber im Einzelfall zu entscheiden).

Laut Art. 42 Abs. 3 EUV stellen die Mitgliedstaaten der Union für die Umsetzung der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik „zivile und militärische Fähigkeiten“ als Beitrag zur Verwirklichung der vom Rat festgelegten Ziele zur Verfügung. Die Mitgliedstaaten, die zusammen multinationale Streitkräfte aufstellen, können diese auch für die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik zur Verfügung stellen. Die Mitgliedstaaten verpflichten sich, „ihre militärischen Fähigkeiten schrittweise zu verbessern.“

Die (im Art. 45 EUV näher beschriebene) Agentur für die Bereiche Entwicklung der Verteidigungsfähigkeiten, Forschung, Beschaffung und Rüstung („Europäische Verteidigungsagentur“) ermittelt den operativen Bedarf und fördert Maßnahmen zur Bedarfsdeckung, trägt zur Ermittlung von Maßnahmen zur Stärkung der industriellen und technologischen Basis des Verteidigungssektors bei und führt diese Maßnahmen gegebenenfalls durch, beteiligt sich an der Festlegung einer europäischen Politik im Bereich der Fähigkeiten und der Rüstung und unterstützt den Rat bei der Beurteilung der Verbesserung der militärischen Fähigkeiten.

So wie schon bisher werden auch in Zukunft alle Entscheidungen in Militärfragen vom Rat einstimmig beschlossen werden (Art. 42 Abs. 4 EUV).

Das Initiativrecht für Beschlüsse zur Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik kommt jedoch nicht mehr der Europäischen Kommission zu, sondern entweder dem „Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik“ (Anm.: dieser hochrangige Ratsfunktionär – derzeit hat das Amt eine Frau inne, nämlich Catherine Ashton – ist gleichzeitig auch einer der Vizepräsidenten der Europäischen Kommission und leitet die jeweiligen Tagungen des Rates „Auswärtige Angelegenheiten“; er bedient sich dabei des neuen „Auswärtigen Dienstes der EU“) oder jedem einzelnen EU-Mitgliedstaat.

Art. 42 Abs. 6 EUV sieht vor, dass „diejenigen Mitgliedstaaten, die anspruchsvollere Kriterien in Bezug auf die militärischen Fähigkeiten erfüllen (Anm.: dies setzt etwa die Teilnahme an der „Europäischen Verteidigungsagentur“ oder an den „EU-Gefechtsverbänden“ voraus) und die im Hinblick auf Missionen mit höchsten Anforderungen untereinander weiter gehende Verpflichtungen eingegangen sind, eine ständige strukturierte Zusammenarbeit im Rahmen der Union begründen. Diese Zusammenarbeit erfolgt nach Maßgabe von Artikel 46 EUV“ (in Verbindung mit Protokoll Nr. 10).

Gemäß Art. 42 Abs. 7 EUV „schulden im Falle eines bewaffneten Angriffs auf das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats die anderen Mitgliedstaaten ihm alle in ihrer Macht stehende Hilfe und Unterstützung, im Einklang mit Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen (Anm.: „wechselseitige Beistandsgarantie aller EU-Mitgliedstaaten“). Klargestellt wird aber auch nochmals an dieser Stelle, dass „dies den besonderen Charakter der Sicherheits- und Verteidigungspolitik bestimmter Mitgliedstaaten unberührt lässt“ (Anm.: dasselbe Privileg wie für Neutrale und bündnisfreie Länder gilt auch für Staaten mit zusätzlicher NATO-Mitgliedschaft; den neutralen und bündnisfreien EU-Mitgliedstaaten bleibt es somit weiterhin im Einzelfall vorbehalten, über allfällige militärische Beistandsleistungen – sowohl dem Grunde nach als auch über Art und Umfang – zu entscheiden).



Art. 222 Abs. 1 AEUV (iVm der 37. Erklärung zur Schlussakte) zufolge „handeln die Union und ihre Mitgliedstaaten gemeinsam im Geiste der Solidarität, wenn ein Mitgliedstaat von einem Terroranschlag, einer Naturkatastrophe oder einer vom Menschen verursachten Katastrophe betroffen ist („Solidaritätsklausel“). Die Union mobilisiert alle ihr zur Verfügung stehenden Mittel, einschließlich der ihr von den Mitgliedstaaten bereitgestellten militärischen Mittel, um terroristische Bedrohungen im Hoheitsgebiet von Mitgliedstaaten abzuwenden oder die demokratischen Institutionen und die Zivilbevölkerung vor etwaigen Terroranschlägen zu schützen oder im Falle eines Terroranschlags einen Mitgliedstaat auf Ersuchen seiner politischen Organe innerhalb seines Hoheitsgebietes zu unterstützen oder der im Falle einer Naturkatastrophe oder einer vom Menschen verursachten Katastrophe einen Mitgliedstaat auf Ersuchen seiner politischen Organe innerhalb seines Hoheitsgebietes zu unterstützen (Anm.: den neutralen und bündnisfreien EU-Mitgliedstaaten bleibt es somit weiterhin vorbehalten, über allfällige militärische Beistandsleistungen – sowohl dem Grunde nach als auch über Art und Umfang – im Einzelfall zu entscheiden; zivile Beiträge werden aus solidarischen Überlegungen hingegen jedenfalls zu leisten sein).

Abschlussbemerkung

Nicht nur auf dem Gebiet der GASP/GSPV, sondern auch in zahlreichen anderen Politikbereichen der Union (z. B. im neuen Kompetenzbereich „Sport“), bestehen auf Brüsseler Ebene derzeit

noch keine klaren Vorstellungen, wie sich die neuen rechtlichen Vorgaben in der interinstitutionellen Praxis tatsächlich verwirklichen lassen (Anm.: im Lichte globaler Positionierungen ist die EU jedoch gefordert, der europäischen „Zivilgesellschaft“, die als „Financier“ keinerlei Verständnis für allfällige institutionelle „Ränkespiele“ aufbringt, so rasch als möglich den Eindruck von Kompetenz zu vermitteln).

Über die künftige Rolle der Verteidigungsminister der EU-Mitgliedstaaten enthält der „Vertrag von Lissabon“ keine ausdrückliche Bestimmung.

Somit können diese nationalen Militärvertreter weiterhin in keiner eigenen (formalen) Ratsformation tagen, weshalb ihre jeweiligen Beschlüsse (so wie schon bisher nachträglich noch) von den Außenministern der EU-Mitgliedstaaten angenommen werden müssen.

Genauso wenig kann im jetzigen Zeitpunkt das Verhältnis der vorgenannten Verteidigungsminister zum „Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik“ rechtlich eingeschätzt werden, denn auch in diesem Bereich müssen Fragen zur Geschäftsordnung und inhaltliche Abstimmungen erst erfolgen.

Der „Vertrag von Lissabon“ erfordert im österreichischen Wehrrecht keinerlei Änderungen, in einigen ressortrelevanten Fremdnormen (auf verfassungs- und einfachgesetzlicher Ebene) besteht im Wesentlichen ein formeller Novellierungsbedarf (ua. im B-VG, KSE-BVG, TrAufG, StGB, etc.).

OR Mag. Christoph Moser, stvLtrFLeg

Absicherung bei Invalidität

Allgemeines

Invalidität bezeichnet nur die Minderung der Erwerbsfähigkeit von Arbeitern; umgangssprachlich wird jedoch dieser Begriff auch für geminderte Arbeitsfähigkeit anderer Berufsgruppen verwendet.

Entsprechend der gesetzlichen Terminologie wird zwischen Invalidität, Berufs-, Erwerbs- und Dienstunfähigkeit differenziert.

Zuordnung im Sozialversicherungssystem

In Österreich wird das Risiko der geminderten Arbeitsfähigkeit durch die Alterssicherung (Pensionsversicherung) abgedeckt. Invalid gewordene Personen erhalten daher, soweit sie durch Erwerbstätigkeit vom Versicherungssystem erfasst sind, von der gesetzlichen Pensionsversicherung eine Leistung. Dabei spielt die Kausalität der Invalidität keine Rolle, welche sich ausschließlich nach dem Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit richtet und berufskundliche Gesichtspunkte mitberücksichtigt. Der Grund kann sowohl auf eine länger andauernde Krankheit als auch auf einen Dienst- oder Freizeitunfall zurückgehen.

Das österreichische System verwendet einen Invaliditätsbegriff, welcher von der völligen Unfähigkeit zur Erwerbsausübung ausgeht. Diese wird bei einer 50 %igen Minderung der Erwerbsfähigkeit angenommen und erst ab dieser Schwelle steht eine Leistung zu.

Neben der Leistung der Pensionsversicherung kommen zusätzlich auch Rentenleistungen durch die Unfallversicherung oder nach den Versorgungsgesetzen zur Entschädigung für verminderte Erwerbschancen in Betracht.

Eine solche Rentenleistung erfolgt jedoch nur bei ursächlichem Zusammenhang der Minderung der Erwerbsfähigkeit mit der Berufsausübung. Dazu zählen auch Unfälle im geschützten Lebensbereich wie Wegunfälle, Schüler- und Studentenunfälle und Unfälle bei gewissen Handlungen im Fremdinteresse wie z.B. bei der freiwilligen Feuerwehr. Hierbei werden im Unterschied zur Pensionsversicherung auch Teilrenten für Leichtverehrte ab einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von zwanzig Prozent gewährt. Diese Unfall- und Beschädigtenrenten können neben Leistungen aus der Pensionsversicherung oder einem Erwerbseinkommen bezogen werden.

„Alles-oder-Nichts-Prinzip“

Das österreichische Modell für Leistungen bei geminderter Arbeitsfähigkeit nach dem „Alles-oder-Nichts-Prinzip“ sieht im Rahmen der Pensionsversicherung keine Leistung bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit unter fünfzig Prozent vor; es gibt daher auch keine Teilpensionen.

Im Gegensatz zum „Alles-oder-Nichts-Prinzip“ wird bei Teilpensionsmodellen in anderen Ländern der Umstand berücksichtigt, dass auch bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit unter fünfzig Prozent ein beträchtlicher Einkommensverlust entstehen kann.

Bereich	Begriff für „geminderte Arbeitsfähigkeit“	Bezeichnung der Pension
Pensionsversicherung der Arbeiter	Invalidität	Invaliditätspension
Pensionsversicherung der Angestellten	Berufsunfähigkeit	Berufsunfähigkeitspension
Pensionsversicherung der Selbständigen	Erwerbsunfähigkeit	Erwerbsunfähigkeitspension
Beamtenversorgung	Dienstunfähigkeit	Ruhegenuss
Unfallversicherung	Minderung der Erwerbsfähigkeit	Versehrtenrenten
Versorgungsgesetze (z.B. HVG)	Minderung der Erwerbsfähigkeit	Beschädigtenrenten

Weiters wird auch bedacht, dass bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit über dem Schwellenwert oftmals auch eine Möglichkeit gegeben ist, einer (Teilzeit-)Arbeit nachzugehen. Dies wird im österreichischen System nicht berücksichtigt. In der politischen Debatte werden Teilpensionsmodelle jedoch immer wieder diskutiert.

Berufsschutz und Verweisungsfeld

Der Berufsschutz ist die Prüfung, ob der bisher ausgeübte Beruf trotz gesundheitlicher Einschränkungen weiter verrichtet werden kann oder eine Verweisung zumutbar ist. Bei der Feststellung von geminderter Arbeitsfähigkeit ist dieser Berufsschutz ausschlaggebend. Dieser ist je nach Berufsgruppe unterschiedlich stark ausgeprägt.

Das bedeutet, dass sich die geminderte Arbeitsfähigkeit für jede dieser Gruppen auf ein bestimmtes Berufsfeld bezieht. Dieses wird als Verweisungsfeld bezeichnet und die Berufe, welche dem Versicherten noch zugemutet werden, sind als Verweisungsberufe zu verstehen. Können solche Berufe noch ausgeübt werden, besteht kein Anspruch auf eine Pensionsleistung.

Ob Versicherte auch tatsächlich eine Chance haben, am Arbeitsmarkt einen Arbeitsplatz des Verweisungsberufes auszuüben, wird dabei nicht berücksichtigt, da bei Vorliegen von Arbeitsfähigkeit vom Gesetz her nicht die Pensionsversicherung, sondern die Arbeitslosenversicherung als zuständig erachtet wird.

Berufsschutz für Arbeiter

Bei Arbeitern wird zwischen gelernten und ungelerten Arbeitern unterschieden. Ungelernte Arbeiter haben keinen Berufsschutz. Für sie ist daher der gesamte allgemeine Arbeitsmarkt das Verweisungsfeld. Es wird dabei jedoch nicht von einem tatsächlich verfügbaren Arbeitsplatz ausgegangen, sondern es müssen zirka hundert in Frage kommende Arbeitsstellen in Österreich vorhanden sein. Im Ergebnis werden daher ungelernete Arbeiter auf die Tätigkeit eines Portiers verwiesen. Eine Einschränkung diesbezüglich gibt es lediglich für ältere Arbeitnehmer. Die Rechtsprechung sieht Invalidität bei Hilfsarbeitern daher dann gegeben, wenn keine berufliche Tätigkeit mehr erbracht werden kann.

Dies liegt unter anderem dann vor, wenn die jährlich zu erwartende Krankenstandsdauer sieben Wochen übersteigt oder ein Weg von 500 Meter nicht mehr zurückgelegt werden kann.

Arbeiter mit einem erlernten Beruf verfügen über einen vollen Berufsschutz, wenn innerhalb der letzten fünfzehn Jahre die Hälfte der Beitragsmonate im erlernten Beruf verbracht wurden. Wer diesen Beruf oder einen Teilberuf innerhalb dieses Berufsfeldes nicht mehr ausüben kann wird als invalid gesehen, wenn sie aufgrund ihres Gesundheitszustandes nicht mehr in der Lage sind wenigstens die Hälfte der Arbeitsfähigkeit eines gesunden Versicherten mit ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten zu erreichen.

Angelernte Arbeiter müssen, um gegenüber Hilfsarbeitern in den Genuss dieser günstigeren Bestimmungen zu kommen, alle wesentlichen Kenntnisse dieses Berufes erlernt haben.

Berufsschutz für Angestellte

Angestellte sind berufsunfähig, gleich wie gelernte Arbeiter, wenn die Hälfte der Arbeitsfähigkeit nicht mehr vorliegt. Im Unterschied zu Arbeitern mit Berufsschutz wird bei Angestellten von der letzten ausgeübten Tätigkeit ausgegangen. Der Berufsschutz für Angestellte lässt also auch nur eine Verweisung auf vergleichbare Berufe der gleichen Gruppe zu, wobei entsprechend der kollektivvertraglichen Einteilung die Judikatur einen Abstieg um eine Stufe für zumutbar hält.

Berufsschutz für selbständige Erwerbstätige und Bauern

Diese beiden Berufsgruppen haben keinen Berufsschutz. Erwerbsunfähigkeit liegt demnach erst dann vor, wenn es dem Versicherten nicht möglich ist irgendeine regelmäßige Erwerbstätigkeit auszuüben. Als Verweisungsfeld kommen sowohl selbständige als auch unselbständige Tätigkeiten des gesamten Arbeitsmarktes in Frage, welche dem Versicherten aufgrund seines Gesundheitszustandes zumutbar sind. Bei Selbständigen und Bauern wird ein derart strenger Maßstab angesetzt, da ein Betrieb auch ohne die Arbeitsleistung des Versicherten theoretisch zu organisieren ist.

Diese Personen sind (meist) nicht arbeitslosenversichert. Sollte keine Erwerbsunfähigkeitspension gewährt werden und der Betrieb nicht wei-

Fortsetzung Seite 18

tergeführt werden können, stellt dies eine besondere Härte dar. Ab dem 50. Lebensjahr gibt es jedoch ebenfalls einen Berufsschutz, wenn eine Tätigkeit die letzten sechzig Monate ausgeübt wurde und die persönliche Arbeitsleistung im Betrieb notwendig ist.

Berufsschutz für Beamte

Für Beamte kommt ein sehr strenger Berufsschutz bei der Beurteilung von Dienstunfähigkeit zur Anwendung. Zusätzlich gilt der einmal erreichte Status für diese Personengruppe als gesichert.

Ein Beamter gilt demnach als dienstunfähig, wenn er infolge seiner körperlichen oder geistigen Verfassung nicht mehr im Stande ist, die ihm erteilten Aufgaben zu erfüllen und ihm kein anderer gleichwertiger Arbeitsplatz im Wirkungsbereich seiner Dienstbehörde mit Rücksicht auf seine persönlichen, familiären und sozialen Verhältnisse zugewiesen werden kann.

Berufsschutz bzw. Tätigkeitsschutz für ältere Personen

Im Rahmen des „Altersberufsschutzes“ ist jene Tätigkeit geschützt, welche in den letzten fünfzehn Jahren zumindest zehn Jahre ausgeübt worden ist.

Zumutbare Änderungen dieser Tätigkeit sind jedoch hinzunehmen. Diese Regelung ist auf Versicherte mit einem geringen Berufsschutz ab Vollendung des 57. Lebensjahres anzuwenden.

Leistungen

Im Falle geminderter Arbeitsfähigkeit bekommen Versicherte von den Pensionsversicherungen je nach Berufsstand eine Invaliditäts-, Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsunfähigkeitspension. Beamte erhalten bei Dienstunfähigkeit vom Bund einen Ruhebezug aufgrund Dienstunfähigkeit.

Weiters werden von den Versicherungsträgern Maßnahmen der medizinischen, beruflichen und sozialen Rehabilitation gewährt.

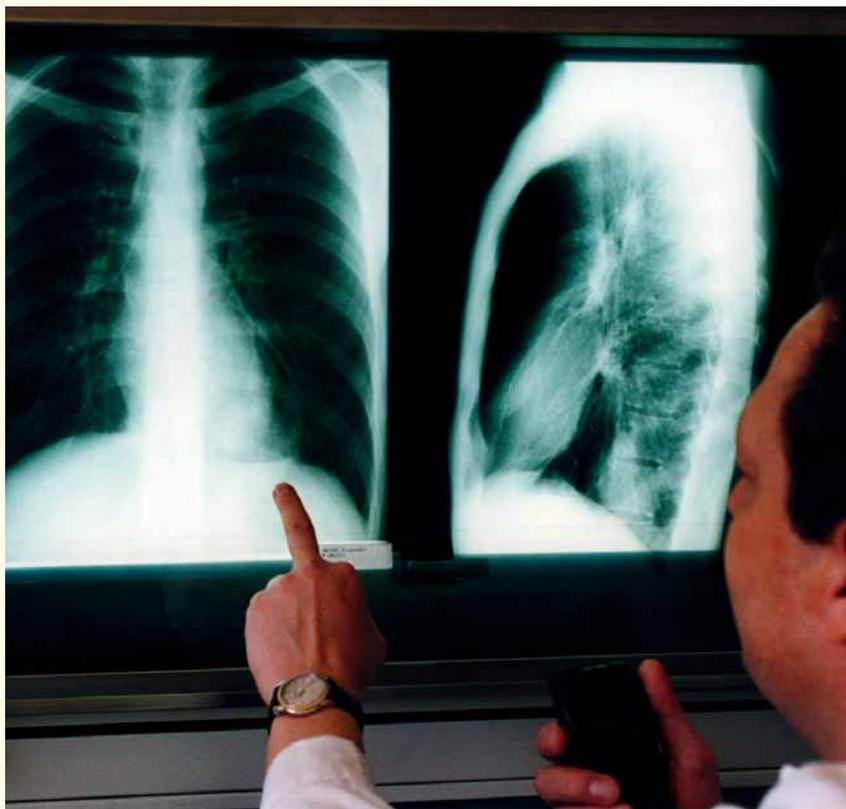
Voraussetzungen für Leistungen

Die Minderung der Arbeitsfähigkeit, wie sie für die einzelnen Berufsgruppen dargestellt wurde, muss mindestens sechs Monate andauern, damit daraus eine Pensionsleistung erfolgt.

Weiters muss, damit überhaupt ein Anspruch auf eine Leistung aus der Pensionsversicherung besteht, so auch bei einer Pension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit, eine bestimmte Anzahl von Versicherungsmonaten vorliegen. Man spricht in diesem Zusammenhang von Wartezeit, welche innerhalb einer bestimmten Rahmenfrist erfüllt sein muss. Diese geforderte Versicherungsdauer ist im Wesentlichen vom Alter der invalid gewordenen Person abhängig.

Vor Vollendung des 27. Lebensjahres müssen sechs Versicherungsmonate innerhalb der letzten zehn Kalenderjahre vorliegen, um einen Anspruch auf eine Pensionsleistung wegen geminderter Arbeitsfähigkeit zu haben.

Bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres müssen für einen derartigen Pensionsanspruch fünf Versicherungsjahre (Wartezeit) ebenfalls innerhalb der letzten zehn Jahre (Rahmenfrist) vor dem Stichtag vorliegen.



Nach Vollendung des 50. Lebensjahres verlängert sich die Wartezeit für jeden weiteren Lebensmonat um jeweils einen Monat bis zum Höchstausmaß von 180 Versicherungsmonaten.

Die Rahmenfrist von 10 Kalenderjahren wird um jeweils zwei Kalendermonate pro weiteren Lebensmonat bis auf dreißig Jahre ausgedehnt.

Bei Beamten müssen unabhängig vom Alter fünf Jahre ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit vorliegen.

Geht die geminderte Arbeitsfähigkeit auf einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit zurück, muss keine Mindestversicherungszeit für einen Anspruch auf Invaliditätspension vorliegen.

Leistungshöhe

Grundsätzlich wird die Pensionshöhe bei Pensionen wegen geminderter Arbeitsfähigkeit wie nach den Grundsätzen für Alterspension errechnet.

Es erfolgt jedoch eine Zurechnung an Versicherungsmonaten bis zum 60. Lebensjahr, um den Nachteil einer frühen Arbeitsunfähigkeit auszugleichen.

Verfahren

Ein Pensionsfeststellungsverfahren wird nur nach Einbringen eines entsprechenden Antrages durchgeführt. Ein Antrag auf Pensionierung aufgrund geminderter Arbeitsfähigkeit gilt gleichzeitig als Antrag auf Gewährung von Rehabilitationsmaßnahmen.

Der Grund für eine Ablehnung einer Pension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit liegt meist in der bei der ärztlichen Untersuchung der Pensionsversicherungsanstalt diagnostizierten noch vorliegenden Erwerbsfähigkeit.

Andere Ursachen können beispielsweise das Nichtvorliegen der geforderten Versicherungszeit oder die Nichterfüllung der Wartezeit sein. Gegen einen negativen Bescheid des Pensionsversicherungsträgers kann binnen drei Monaten beim zuständigen Arbeits- und Sozialgericht Klage erhoben werden. Es besteht hierbei kein Kostenrisiko, da Sozialrechtsverfahren immer kostenlos sind.

Pensionen aufgrund geminderter Arbeitsfähigkeit werden meist befristet auf maximal zwei Jahre zugesprochen. Nach Ablauf dieser Befristung ist innerhalb von drei Monaten ein Antrag auf Weitergewährung zu stellen.

Wenn sich der Gesundheitszustand eines Pensionisten wesentlich verbessert, kann eine Pension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit auch wieder entzogen werden.

Beamte sind von Amts wegen oder auf Antrag in den Ruhestand zu versetzen, wenn dauernde Dienstunfähigkeit vorliegt.

Invaliditätspension und Erwerbseinkommen

Bei Zusammentreffen von Erwerbseinkommen über der Geringfügigkeitsgrenze und einer vorzeitigen Pension kommt es bei ASVG-, GSVG- und BSVG-Versicherten zu einer Kürzung der Pensionsleistung.

Die Ruhensbestimmungen für Beamte wurden im November 2005 durch den VfGH mit der Begründung aufgehoben, dass es sich bei Ruhebezügen von Beamten nicht um Versicherungsleistungen, sondern um Versorgungsleistungen handelt und daher keine Anrechnung stattfinden darf.

MMag. Christiane Pohn-Hufnagl, PersMkt

Ansprüche während eines Auslandseinsatzpräsenzdienstes

Zum Auslandseinsatzpräsenzdienst dürfen Wehrpflichtige und Frauen, die zum Ausbildungsdienst oder zu Militärtätigkeiten heranziehbar sind, auf Grund schriftlicher freiwilliger Meldung und nach Maßgabe militärischer Interessen herangezogen werden. Eine freiwillige Meldung darf erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres eingebracht werden.

Ansprüche

Soldaten, die einen Auslandseinsatzpräsenzdienst nach § 19 Abs. 1 Z 9 des Wehrgesetzes 2001 (WG 2001) leisten, haben ab 1. Jänner 2010 Anspruch auf:

- * Fahrtkostenvergütung bei Antritt und bei Beendigung des Präsenzdienstes nach § 7 Abs. 1 Z 1 des Heeresgebührengesetzes 2001 (HGG 2001);
- * Sachleistungen und Aufwandsersatz nach dem 3. Hauptstück HGG 2001, das sind Bewaffung, Bekleidung und Ausrüstung, Unterbringung sowie Verpflegung (mit Ausnahme der Ansprüche anlässlich des Verlassens des Garnisonsortes nach § 15 HGG 2001);
- * Leistungen bei Erkrankung oder Verletzung wie ärztliche Betreuung sowie Leistungen im Falle des Ablebens nach dem 4. Hauptstück HGG 2001, dem Heeresversorgungsgesetz (HVG) und dem Auslandszulagen- und -hilfeleistungsgesetz (AZHG);
- * Besoldung gemäß Auslandseinsatzgesetz 2001 (AusLEG 2001) in Form eines Grundbetrages und der Auslandseinsatzzulage.

Grundbetrag

Der Grundbetrag richtet sich nach dem Dienstgrad. Er ist vom Bundesminister für Landesverteidigung und Sport mit Verordnung in Hundertsätzen des Bezuges vergleichbarer Militärpersonen festzusetzen.

Der Grundbetrag beträgt:

Dienstgrad	EUR
Rekrut	1.408,02
Gefreiter	1.432,28
Korporal	1.444,42
Zugsführer	1.456,55
Wachtmeister	1.507,16
Oberwachtmeister	1.532,51
Stabswachtmeister	1.540,45
Oberstabswachtmeister	1.666,79
Offiziersstellvertreter	1.740,24
Vizeleutnant	1.832,42
Leutnant	1.764,87
Oberleutnant	1.824,41
Hauptmann	1.930,84
Major	2.223,06
Oberstleutnant	2.469,78
Oberst	2.918,89
Brigadier	3.704,31
Generalmajor	4.592,55
Generalleutnant	5.807,98
General	6.084,39

Höherer Grundbetrag

Soldaten, die im Auslandseinsatz dauernd in erheblichem Ausmaß Dienste verrichten, die einer bestimmten Funktion zuzuordnen sind, gebührt für die Dauer der Ausübung dieser Funktion an Stelle der durch ihren Dienstgrad bestimmten Geldleistung jene höhere Geldleistung, die einem dieser Funktion zugeordneten Dienstgrad entspricht. Die Dienstgraduordnung erfolgt mit Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport.

Dienstgraduordnung (Auszug):

Funktion	Zuordnung
ärztlicher Leiter einer Mission	Oberstleutnant
Bataillonsarzt	Major
ärztlicher Leiter eines Feldspitals	Oberst
leitender Oberarzt einer Fachabteilung eines Feldspitals	Oberstleutnant
Facharzt in einem Feldspital	Major
sonstige ärztliche Verwendung	Hauptmann
Veterinär	Major
Apotheker	Major
Rechtsberater im Stab eines multinationalen Verbandes	Oberstleutnant
Rechtsberater im nationalen Kontingent	Major
Bataillonspsychologe	Major
sonstige psychologische Verwendung	Hauptmann
diplomierter Physiotherapeut, diplomierter medizinisch-technischer Analytiker, diplomierter radiologisch-technischer Assistent, diplomierter Ergotherapeut, diplomierter Logopäde und diplomierter Orthoptist	Hauptmann
diplomierter medizinisch-technische Fachkraft	Vizeleutnant
diplomierter Krankenpfleger und vergleichbare Funktionen	Vizeleutnant
ABC-Abwehr - Leiter eines Expertenteams mit abgeschlossenem Studium	Oberstleutnant
ABC-Abwehr - Mitglied eines Expertenteams	Major
ABC-Abwehr - Leiter eines Fachteams mit abgeschlossener gehobener Berufsausbildung	Major
ABC-Abwehr - Mitglied eines Fachteams oder Kommandantenberater	Hauptmann
ABC-Abwehr - Mitglied eines Fachteams mit abgeschlossener Berufsausbildung und einschlägiger Berufserfahrung	Vizeleutnant
Leiter eines Suchhundeteams	Vizeleutnant
Suchhundeführer	Oberstabswachtmeister
Sachverständiger mit Gutachterfunktion, technischer Offizier in der Materialerhaltung oder in technischer Betriebsanleitungs-funktion	Major
Mitglied eines technischen Fachteams	Vizeleutnant
militärischer Rüstungskontroll-experte mit abgeschlossenem Studium	Hauptmann
geistlicher Amtsträger	Major
sonstiger Seelsorger	Hauptmann
Feldpostmeister	Oberleutnant
Dolmetsch mit Diplom	Major
Dolmetsch ohne Diplom	Hauptmann



Auslandseinsatzzulage

Die Auslandseinsatzzulage setzt sich aus einem Prozentsatz des Sockelbetrages und allfälligen Zuschlägen zusammen.

Zusammensetzung:

- * 100% des Sockelbetrages und Zuschläge gebühren bei Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland;
- * 50% des Sockelbetrages gebühren bei inländischer Vor- und Nachbereitung zur Entsendung in den Auslandseinsatz;
- * 75% des Sockelbetrages und Zuschläge gebühren bei Entsendung zu Übungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Ausland;
- * 40% des Sockelbetrages und Zuschläge gebühren bei Entsendung zu Übungen und Ausbildungsmaßnahmen gemäß § 1 Z 2 KSE-BVG.

Die Höhe des Sockelbetrages und der Zuschläge ist in Werteinheiten festgesetzt. Eine Werteinheit entspricht 4,4% des Gehaltes (einschließlich allfälliger Teuerungszulagen) der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung.

Der Sockelbetrag wird durch die Zulagengruppe bestimmt, in die der Bedienstete auf Grund seiner tatsächlichen Verwendung im Ausland einzureihen ist.

Ist für die tatsächliche Verwendung im Ausland eine niedrigere Zulagengruppe vorgesehen, als der Verwendungs(Entlohnungs)gruppe eines Bediensteten im Inland entspricht, so ist der Bedienstete in die nächstniedrigere Zulagengruppe einzureihen.

Einreihung:

In der Verwendungs-(Entlohnungs)gruppe	Zulagengruppe
A 6, A 7, E/e, v5, P 4/p 4, h4, P 5/p 5, h5 und M ZCh	1
A 4, A 5, D/d, v4, P 2/p 2, h2, P 3/p 3, h3, M BUO 2, M BUO 2 und K 6/k 6	2
A 3, C/c, v3, P 1/p 1, h1, E 2a, E 2b, W 2, M BUO 1, M ZUO 1, K 3/k 3, K 4/k 4 und K 5/k 5	3
A 1, A 2, A/a, v1, B/b, v2, E 1, W 1, M BO 1, M ZO 1, M BO 2, M ZO 2, H 1, H 2, K 1/k 1 und K 2/k 2	4

Die Einreihung bei Soldaten erfolgt grundsätzlich in einer der Verwendungs(Entlohnungs)gruppe eines Bediensteten im Inland entsprechenden Zulagengruppe, das heißt ein im Ausland in der Funktion eines Vizeleutnants verwendeter Soldat, der zur Verwendungsgruppe M BUO 1 gehört, wird im Auslandseinsatzpräsenzdienst in die Zulagengruppe 3 eingereiht. Anspruchsberechtigte mit dem Dienstgrad Rekrut oder Gefreiter sind in die Zulagengruppe 1 einzureihen.

Fortsetzung Seite 20

Sockelbetrag

Zulagengruppe	WEinh.	EUR
1	13	1.285,-
2	16	1.582,-
3	21	2.076,-
4	26	2.570,-

Für die Dauer der inländischen Vorbereitung bzw. Nachbereitung einer Entsendung zu einem Auslandseinsatz gebührt ebenfalls ein Teil der Auslandseinsatzzulage in der Höhe von 50% des Sockelbetrages.

Zuschläge

Zonenzuschlag

Zone	Gebiete	WE	EUR
1	Arktis, Antarktis und Grönland	6	593,-
2	Afrika und Asien, soweit nicht in Zone 3 erfasst, Mittel- und Südamerika, Australien und Ozeanien	3	297,-
3	Mittelmeerstaaten Nordafrikas und Asiens, ausgenommen der europäische Teil der Türkei, Nordamerika	2	198,-

Klimazuschlag

Gebiet	WE	EUR
Wüstengebiet oder Steppengebiet oder Gebiet mit tropischem Regenwaldklima	2	198,-

Krisenzuschlag

Krisen	WE	EUR
Einsatz in Krisengebieten mit anhaltenden oder wiederholt aufflammenden bewaffneten Konflikten	9	890,-
Einsatz auf ehemals von einem bewaffneten Konflikt erfassten Gebiet und einer damit verbundenen Gefährdung durch zurückgebliebene, verborgene oder nicht erkennbare Kampfmittel	6	593,-
Katastropheneinsatz	5	494,-
Seuchenbekämpfungseinsatz, der nicht im Zuge eines Katastropheneinsatzes erfolgt	6	593,-

Treffen bei einem Einsatz mehrere Voraussetzungen zusammen, so gebührt der Krisenzuschlag für die jeweils am höchsten abzugeltende Voraussetzung.

Ersteinsatzzuschlag

während der Anlaufphase	WE	EUR
Friedenssicherung (maximal sechs Monate)	3	297,-
Humanitäre Hilfe, Katastrophenhilfe sowie zu Such- und Rettungsdiensten (maximal drei Monate)	1,5	148,-

Funktionszuschlag

Funktion	WE	voll	halb
Vorgesetzter und/oder Kommandant der entsandten Einheit	10	989,-	494,-
Bataillonskommandant	8	791,-	395,-
Kompaniekommandant	6	593,-	297,-
Zugskommandant	4	395,-	198,-
Gruppenkommandant	2	198,-	99,-
Arzt	6	593,-	297,-
Dienstführender Unteroffizier	3	297,-	148,-
Kommandogruppenkommandant	3	297,-	148,-
Stellvertreter des Vorgesetzten und/oder Stellvertreter des Kommandanten der entsandten Einheit	6	593,-	297,-
Stellvertreter des Bataillonskommandanten	5	494,-	247,-
Stellvertreter des Kompaniekommandanten	4	395,-	198,-
Stellvertreter des Zugskommandanten	3	297,-	148,-
Truppenpsychologe	6	593,-	297,-
Leitender Offizier des Sachbereiches Logistik (S 4)	3	297,-	148,-
Karteimittelführer	2	198,-	99,-
Personalbearbeiter	2	198,-	99,-
Administrator einer Einheit	3	297,-	148,-

Bei der Ausübung von mehr als einer Funktion gebührt der Funktionszuschlag für die jeweils am höchsten abzugeltende Funktion.

Bei Entsendung zu Übungen und Ausbildungsmaßnahmen gemäß § 1 Z 1 lit. d KSE-BVG gebührt der Funktionszuschlag in halber Höhe.

Gefahrenzuschlag

überwiegende und unmittelbare Tätigkeit	WE	EUR
Beseitigung von Spreng- und Zündmitteln, Minen, Blindgängern und gefährlichen radioaktiven, biologischen, chemischen oder brennbaren Kampfstoffen oder die Überwachung dieser Tätigkeiten	5	494,-
Beseitigung von gefährlichen radioaktiven oder chemischen Stoffen oder die Überwachung dieser Tätigkeiten	3	297,-
Suchen und Retten von Personen aus Vertrümmerungen, Verschüttungen und Einschließungen in gefährdeten Räumen, insbesondere im urbanen Bereich	3	297,-

Unterkunfts- und Verpflegungszuschlag

Die Höhe des Unterkunfts- und Verpflegungszuschlages ergibt sich im Einzelfall, wenn Unterkunft und/oder Verpflegung im Ausland nicht als Naturalleistung bereitgestellt oder diese Aufwendungen nicht durch eine internationale Organisation oder ein ausländisches Organ getragen werden.

Aliquote Berechnung

Besteht der Anspruch auf den Sockelbetrag oder auf Zuschläge

- wegen des Beginns oder des Endes der Entsendung in das Ausland oder der Vorbereitung eines Auslandseinsatzes im Inland oder
- wegen einer Änderung des für die Bemessung der Zuschläge maßgebenden Sachverhaltes

nicht für einen vollen Kalendermonat, so gebühren diese mit je einem Dreißigstel für jeden Tag dieses Kalendermonats, an dem ein solcher Anspruch besteht.

Beachtenswertes

Bei Hilfeleistungen im Ausland gemäß § 2 Abs. 1 lit. d WG 2001 gebühren für:

Berufssoldaten (Bedienstete des BMLVS)	Soldaten im Auslandseinsatzpräsenzdienst
Monatsbezug nach Gehaltsgesetz 1956 bzw. Monatsentgelt nach Vertragsbedienstetengesetz 1948 und Auslandszulage nach AZHG, die steuerbefreit ist!	Grundbetrag nach AusLEG 2001 nach Dienstgrad und Auslandseinsatzzulage nach AusLEG 2001 in sinngemäßer Anwendung des AZHG. Alle Bezüge sind steuerbefreit!

Die Steuerbefreiung gilt gemäß § 3 Abs. 1 Z 22 lit. b des Einkommensteuergesetzes 1988.

Die monatliche Auszahlung der Bezüge erfolgt im Nachhinein auf ein inländisches Konto. Die Gewährung eines Vorschusses bis zur halben Höhe der Auslandseinsatzzulage ist möglich. Der jeweilige Vorschuss wird bei der nächsten Auszahlung dieser Zulage abgezogen.

Auf Grund der neuen Pensionsreform gelten Zeiten des ab 1. Jänner 2005 geleisteten Auslandseinsatzpräsenzdienstes in der Pensionsversicherung als Versicherungszeiten. Davor geleistete Präsenzdienstzeiten gelten als beitragsfreie Ersatzzeiten (ausgenommen für Gewerbetreibende und Bauern).

Die Krankenversicherung der unterhaltsberechtigten Angehörigen von Auslandseinsatzpräsenzdienst leistenden Soldaten und Soldatinnen stellt das Heerespersonalamt bei der für den Wohnsitz zuständigen Gebietskrankenkasse sicher.

Die Leistungen im Auslandseinsatzpräsenzdienst bei Erkrankung oder Verletzung sowie im Falle des Todes sind im 4. Hauptstück des HGG 2001 geregelt.

Darüber hinaus sieht für den Fall einer Dienstbeschädigung das Heeresversorgungsgesetz Leistungen für den Beschädigten selbst, aber auch für Hinterbliebene vor. Hinzu gebührt – für den Fall des Todes – auf der Grundlage des 2. Teiles des Auslandszulagen- und -hilfeleistungsgesetzes eine besondere Hilfeleistung an Hinterbliebene in der Höhe von zirka 110.000,- EUR.

Mag. Christoph Ulrich, DiszBW

Hilfeleistung

Austrian Forces Disaster Relief Unit (AFDRU) ist eine Einheit des Bundesheeres, die auf Hilfeleistungen bei Katastrophen und Unglücksfälle im Ausland ausgerichtet ist.

Die Einheit wird entsprechend dem Anlassfall aus Soldaten des Präsenzstandes und Kameraden aus dem Miliz- und Reservestand formiert und durch erforderliche zivile Spezialisten ergänzt.

Für die Aufstellung ist die ABC-Abwehrschule – LISE MEITNER in Korneuburg verantwortlich.

Überblick

Das ABC-Abwehrsystem umfasst:

- die ABC-Abwehrschule – LISE MEITNER, diese ist als Kompetenzzentrum für die Ausbildung, Forschung, Entwicklung und Forceproviding im ABC-Abwehrbereich verantwortlich;
- die ABC-Abwehrfachdienste zur ABC-Beratung der Kommandanten und von Stäben;
- die ABC-Abwehrtruppe zur Bewältigung der ABC-Bedrohungen durch den Einsatz von Fachleuten und deren Spezialausrüstung;
- die Truppen der ABC-Abwehr zur Erhaltung die Einsatzbereitschaft der Truppe unter ABC-Bedrohung;
- den ABC-Individualschutz zur Sicherstellung des Überlebens aller Soldaten bei ABC-Gefahren.

Die Waffengattung ABC-Abwehr besteht aus der

- ABCAbwKp/ABCAbwS in Korneuburg,
- ABCAbwKp/PzStbB3 in Mautern,
- ABCAbwKp/PzStbB4 in Hörsching,
- ABCAbwKp/StbB7 in Graz,
- ABCAbwKp/StbB6 in Absam,
- LfzRtg&ABCAbwZg in Aigen,
- LfzRtg&ABCAbwZg in Zeltweg,
- LfzRtg&ABCAbwZg in Langenlebarn,
- LfzRtg&ABCAbwZg in Hörsching.



Internationale Katastrophenhilfe

Die neuen Bedrohungen erfordern gemeinsames solidarisches Handeln der internationalen Staatengemeinschaft vor allem im Bereich der Vereinten Nationen.

Darüber hinaus hat Österreich durch die Anerkennung des EU-Vertrages von Amsterdam unter Einbindung der Petersberg-Aufgaben durch die Mitwirkung an der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) Verantwortung übernommen.

Der Vertrag beinhaltet auch humanitäre Aufgaben und Rettungseinsätze. Im Rahmen der Zusammenziehung der Kräfte für Internationale Operationen (KIOP) wurde das Katastrophenhilfeelement AFDRU für ABC-Abwehraufgaben eingemeldet.

Andererseits beteiligt sich Österreich auch am Krisenmanagement der NATO – im Rahmen der „Partnerschaft für den Frieden (PfP)“.

Aufgaben

- Suchen und Retten von Menschen sowie Bergen von Tieren und Sachwerten aus Vertrümmerungen, Verschüttungen, Überschwemmungen, Einschließungen und gefährdeten Räumen;
- Notfallmedizinische Versorgung geretteter Personen und Herstellung der Transportfähigkeit sowie ambulante Versorgung anderer Betroffener;
- Brandbekämpfung im Zuge von Such- und Rettungsmaßnahmen;
- Spür- und Dekontaminationsmaßnahmen in entsprechenden Einsatzfällen;
- Wasseraufbereitung zur Versorgung der betroffenen Bevölkerung mit Trinkwasser.

Organisation

Das AFDRU-Kontingente umfasst ein Führungs- und ein Versorgungselement sowie ein Einsatzelement, das dem Anlassfall entsprechend aus Rette- und Berge-, Spür-, Dekontaminations-, Wasseraufbereitungselementen und zusätzlichen Pionierkräften gebildet wird.

Alle Personen, die eine freiwillige Meldung für einen AFDRU-Einsatz abgegeben haben, werden in der „AFDRU-Datenbank“ erfasst und können somit im Anlassfall für einen Einsatz einberufen werden.

Ausrüstung

Die Ausrüstung umfasst das eingeführte Einsatzgerät der beitragstellenden Waffengattungen und wird durch Sondergerät ergänzt, das im Hinblick auf den Lufttransport und auf den Einsatz unter verschiedenen Klimabedingungen beschafft wurde und wird.



Ausbildung

Die Ausbildung erfolgt einerseits bei den verschiedenen Einsatzorganisationen und an den Waffenschulen. Andererseits in speziell für AFDRU vorgesehenen Kursen an der ABC-Abwehrschule wie

- AFDRU-Basiskurs,
- AFDRU-Rette- & Berge-Ausbildung,
- AFDRU-Spür-Ausbildung,
- AFDRU-Deko-Ausbildung,
- AFDRU-Wasseraufbereitungsausbildung,
- AFDRU-Gruppenkommandanten-Kurs und
- AFDRU-Kontingentskommandanten-Kurs.

Einsatz

Nach Anforderung von internationaler Hilfe seitens des betroffenen Landes wird über die Vereinten Nationen (UN/OCHA) mit dem BMI und dem BMLVS Kontakt aufgenommen. Darauf folgend wird die Art des Einsatzes durch Experten beurteilt.

Bei positiver Entscheidung stellt das formierungsverantwortliche Kommando an der ABC-Abwehrschule – LISE MEITNER das zu entsendende Kontingente in Zusammenarbeit mit dem SKFÜKdo zusammen.

Einsätze können auch auf Ersuchen des Euro-Atlantischen Disaster Response Coordination Centers (EADRCC) der NATO (PfP) oder der Europäischen Kommission durchgeführt werden.

Weitere Informationen zu AFDRU erteilt:

ABC-Abwehrschule – LISE MEITNER
Aufstellungsstab AFDRU
Dabsch-Kaserne
2100 Korneuburg
Platz der Eisenbahnpioniere 1
Tel.: 050201 37 20 120
Fax: 050201 37 17 210
E-Mail: abcabws@bmlvs.gv.at

Olt Martin Kaltenhofer,
S5 ABCAbwS LISE MEITNER



SCHUTZ UND HILFE ZU JEDER JAHRESZEIT

Das Bundesheer ist rund um die Uhr für Sie im Einsatz. So wurden im vergangenen schneereichen Winter durch unsere Soldatinnen und Soldaten über 26.000 Arbeitsstunden im Rahmen der Katastrophenhilfe geleistet.

Auch heuer stehen wir wieder für den Ernstfall bereit – weil Schutz und Hilfe keine Winterpause kennt.



Darabos Norbert

Mag. Norbert Darabos
Verteidigungs- und
Sportminister

TASCHENBÜCHER TRUPPENDIENST ZUM BESTELLEN

- Band 1: **Humanitäts-, Kriegs- und Neutralitätsrecht sowie Kulturgüterschutz** – Leitfaden durch das Völkerrecht für die Truppe (1991) EUR 8,10
- Band 5: **Geländekunde** (1991 – 4. Aufl.) EUR 8,10
- Band 7: **Der Erste Weltkrieg** (1981) EUR 10,30
- Band 9: **Kartenkunde** (2001 – 5. Aufl.) EUR 33,-
- Band 10: **Gefechtsbeispiele aus dem Zweiten Weltkrieg** (1971) EUR 10,30
- Band 17A, **Elektronische Kampfführung I** (2003) EUR 25,-
- Band 18: **Ausbildungspraxis** (1990) EUR 10,30
- Band 19: **Geschichte des europäischen Kriegswesens (I)** (1972) EUR 7,40
- Band 22: **Die Nachkriegszeit 1918 – 1922** (1973) EUR 9,80
- Band 24: **Geschichte des europäischen Kriegswesens (II)** (1974) EUR 9,80
- Band 26: **Partisanenkampf am Balkan** (1987) EUR 9,80
- Band 31: **Waffentechnik I** – Rohr-, Lenkwaffen, Flugkörper, Ballistik, Zielen, Richten EUR 16,10
- Band 32: **Waffentechnik II** – Munition (1996) EUR 28,10
- Band 33: **Allgemeiner Stabsdienst** – Ein Beitrag zur Organisationskultur (1997) EUR 13,-
- Band 34: **Fremde Heere – Die Streitkräfte der Staaten des Nahen Ostens und Nordafrikas**
 A: **Staaten und Streitkräfte** (1994) EUR 26,10
 B: **Regionale Organisationen, Konflikte und deren Ursachen** (1995) EUR 21,20
 C: **Waffen und Gerät I** (1995) EUR 17,90
 D: **Waffen und Gerät II** (1995) EUR 10,60
- Band 35: **Führungs- und Organisationslehre I** – Methodisches Vorgehen und Arbeitstechniken (1997) EUR 23,40
- Band 36: **Führungs- und Organisationslehre II** – Führungsverhalten (1997) EUR 20,10
- Band 39: **Gefechtsbeispiele II** – Naher Osten, Falkland, Golf-Region, Somalia (1998) EUR 16,10
- Band 40: **Technologie der Panzer III**
 I: **Entwicklungsgeschichte, Panzerschutz, Konfiguration** (1998) EUR 16,10
 II: **Bewaffnung, Munition, Ziel- und Sichtgeräte, Feuerleit- und Richtenanlagen, Panzerabwehrflugkörper** (1999) EUR 16,10
 III: **Beweglichkeit auf dem Gefechtsfeld, Panzermotoren, Lenkgetriebe, Federung und Laufwerk, Bodenmechanik** (2000) EUR 16,10
- Band 41: **Guerillakriege** (2004) EUR 20,-
- Band 43: **Taktik und Ausbildung I – III**
 I: **Führungsvoraussetzungen** (2001) EUR 20,-
 II: **Einsatz der Waffen** (2002) EUR 20,-
 III: **Im Gefecht** (2002) EUR 20,-
- Band 44: **KFOR-Update** – Das Buch zum Einsatz (2005) EUR 25,-
- Band 45: **Geiselnhaft und Kriegsgefangenschaft** – Opfer, Täter, Überlebensstrategien (2001) EUR 20,-
- Band 46: **Führungsverfahren** auf Ebene Brigade und Bataillon (2005) EUR 22,-
- Band 49: **EUFOR – „Althea“** – Das Buch zum Einsatz (2005) EUR 22,-
- TD-TB: **International Handbook Military Geography** (in englischer Sprache) EUR 30,-
- TD-TB: **Waffentechnik I**, Band 1, Rohr-, Lenkwaffen, Flugkörper, Ballistik, Zielen und Richten (2. Auflage 2006) EUR 25,-
- TD-TB: **UNDOF** – Das Buch zum Einsatz (2006) EUR 30,-
- TD-HB: **Einsatzrecht für Friedensunterstützende, Humanitäre und Katastrophenhilfeeinsätze** (2006) EUR 30,-
- TD-TB: **Waffentechnik I**, Band 2, Geschütze, Waffen in Entwicklung, Nichttödliche Waffensysteme, Ballistik, Physikalische Grundlagen (2. Auflage 2007) EUR 30,-
- TD-TB: **Die Führung der Kompanie** (2008) EUR 30,-
- TD-HB: **Strategie denken** (2008) EUR 35,-
- TD-HB: **Militäroperationen und Partisanenkampf in Südosteuropa** – Vom Berliner Kongress zum Ende Jugoslawiens (2009) EUR 40,-

Bestellkarte für Wehrpflichtige



Ich bestelle:
 Stück
MILIZ-Handbuch 2009
 zum Preis von EUR 32,70
 zzgl. Versandkosten

und ersuche um Zusendung per Nachnahme!

Datum _____ Unterschrift _____

Postgebühr
 zahlt
 Empfänger!

An die
 Redaktion „MILIZ Info“
 BMLVS/AusbA

Rossauer Lände 1
 1090 WIEN

Die Redaktion leitet die Bestellkarte
 an den Verlag weiter!

Onlineshop: www.info-team.at

0676/5690491

11,90

Rollerball
 edler Carbonfaser Rollerball mit Metallbeschlägen,
 glanzverchromt, in repräsentativer Schachtel

13,90

Taschenschirm
 kleiner Automatikschirm, TÜV geprüft, mit spezieller
 Sturmknicktechnik, passt in jede Tasche, grau

7,90

Schuhputz Set
 aus speziellem Ripstop Material mit 3 Bürsten und
 schwarzer Pflegecreme, grau+schwarz 25x15x3 cm

7,90

Waschsalon
 ausklappbar mit Aufhänger, Spiegel und Netztaschen,
 Hauptfach mit Reißverschluss, schwarz+grau

TRUPPENDIENST-Bestellkarte

Titel	Vorname	Zuname

Straße/Nr.		

PLZ	Ort	Land

Datum	Unterschrift	

Bitte
 ausreichend
 frankieren

AMEDIA
 TRUPPENDIENST ABO Service

Sturzgasse 1a
 A-1140 Wien

Zeitungsanschrift

Blank area for newspaper address.

INHALT

- Assistenzeinsätze 20102
- Förderung der Freiwilligen.....3
- Neue Dienstvorschriften4
- Die aktuellen Ansprüche gemäß HGG5
- Computerunterstützte Ausbildung.....7
- Corporate Identity.....9
- Wehrrechtsänderungen10
- Krisenmanagement der EU11
- Das neue Führungsunterstützungszentrum12
- Freiwilligenprinzip und gesetzliche Verpflichtung14
- Lissabon-Vertrag15
- Absicherung bei Invalidität17
- Die aktuellen Ansprüche während eines AusIEPD19
- Hilfeleistung im Ausland21

Onlineshop: www.info-team.at 0676/5690491



Fernglas Zoom Military
aufklappbares Fernglas
Vergrößerung Zoom 10-30
Objektiv 50, schwarze
Schultertaste, gummierte
Halterung, Größe: 180 x 190
Gewicht: 900 Gramm

schwarz + grau **29⁹⁰**



Multi Tool Military
qualitativer Tool mit 11 Anwendungen, Edelstahl, Griff aus Aluminium, zusammenklappbar, Gurttasche schwarz

8⁹⁰



Business tasche Military
Notebookfach, Schultertragegurt, Fächer für Ordner
Papier, Handy, Stifte... Farbe: schwarz 37 x 12 x 29 cm

9⁹⁰



Sporttasche Military
große Reise- und Sporttasche mit 3 Seitenfächern und
Schultertragegurt Farben: heeresgrün+grün 65 x40 x40

11⁹⁰

MILIZ info

TRUPPENDIENST-Bestellkarte

Ja, ich will **TRUPPENDIENST** abonnieren!

Ich erhalte das Jahresabo (6 Hefte und die erscheinenden Sonderhefte), beginnend mit der ersten Ausgabe des Jahres nach Einlangen der Bestellung zum Preis von € 20,- im Jahr, inkl. Mehrwertsteuer, zuzüglich Versandkosten.

Ich bestelle folgende **TRUPPENDIENST**-Bücher:

Die Liste der lieferbaren Taschenbücher finden Sie unter:
www.bundesheer.at/truppendienst

Bestellung auch mit FAX (+4319821322-311) oder mail (office@amedia.co.at) möglich.

Verlagsgarantie: Ihre Bestellung kann innerhalb von 15 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform widerrufen werden bei: AMEDIA, TRUPPENDIENST ABO Service, Sturzgasse 1a, A-1140 Wien

